

Das Fortwirken mittelalterlicher Rechtsübertragungen in der Gegenwart

Die Entenjagd auf der Niederelbe im Bereich
der Haseldorfer und der Seestermüher Elbmarsch
– zwei ungewöhnliche Rechtsstreitigkeiten im 20. Jahrhundert –

Im Jahre 1927 klagte der Eigentümer des ehemaligen adligen Marschgutes Seestermühe gegen den Elbfjägerbund e.V. in Blankenese, dem das Land Preußen im Jahre 1922 die Jagd auf den Eigenjagdbezirken Oberelbe und Unterelbe verpachtete hatte, auf Feststellung, dass dem Beklagten die Befugnis zur Jagdausübung auf den zur Gemarkung Seestermühe gehörenden Parzellen der Unterelbe nicht zustehe.¹

Im Jahre 1980 klagte der Eigentümer der ehemaligen adligen Marschgüter Haseldorf und Haselau gegen den Elbfjägerbund e.V. Hamburg, dem die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 1978 das Jagdausübungsrecht auf der Unterelbe verpachtet hatte, auf Unterlassung jeglicher Jagdausübung auf der Niederelbe im Gebiet der Haseldorfer Binnenelbe.² Die Bundesrepublik Deutschland trat diesem Rechtsstreit als Nebeninterventantin bei.

In beiden Prozessen berieten sich die klagenden Parteien darauf, dass sie Inhaber des Jagdausübungsrechtes auf der Niederelbe auf Grund einer im Jahre 1494 durch den Herzog von Holstein, König Johann von Dänemark, erfolgten Rechtsübertragung seien. In beiden Rechtsstreitigkeiten hatten die Kläger in allen Instanzen Erfolg.³

I. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Jagd auf öffentlichen Flüssen

1. Das Jagdrecht als Ausfluss des Privateigentums

Für das Jagdrecht in der preussischen Provinz Schleswig-Holstein war im Jahre 1927 die preussische Jagdordnung vom 17.7.1907 maßgebend. Danach stand das Jagdrecht „jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu“ (§ 2 Abs. 1). Die Jagdberechtigung war nicht ein neben dem Eigentum existierendes dem Eigentümer

1 Schleswig-Holsteinische Anzeigen (SHA) 1928, S. 241-245.

2 Über den Prozess hat die Tagespresse, insbesondere das Hamburger Abendblatt und die Pinneberger Zeitung, berichtet. Die Entscheidungen in dem Rechtsstreit sind in juristischen Publikationsorganen nicht veröffentlicht worden.

3 LG Itzehoe (1927); OLG Kiel, Urteil vom 25.7.1927; RG (7. ZS), Urteil vom 9.3.1928. Siehe Fn. 1 und JW 1928, 2456. – Urteil des LG Hamburg vom 25.6.1980; HanseatOLG, Urteil vom 10.9.1982 (13 U 5860/79 O 329/79). Siehe Fn. 2.

zustehendes Recht, sondern es war ein mit dem Eigentum am Grund und Boden untrennbar verbundenes Recht. „Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden“ in Gestalt eines besonderen „dinglichen Rechts“ an fremdem Grund und Boden war unstatthaft (§ 2 Abs. 2). Dies wurde später vom Reichsjagdgesetz vom 3.7.1934 (§ 3) übernommen⁴ und findet sich heute im Bundesjagdgesetz vom 1952 (in der Fassung vom 29.9.1976) (§ 3 Abs. 1). Das Jagdrecht ist demnach im 20. Jahrhundert Ausfluss des Eigentums am Grund und Boden und mit diesem untrennbar verbunden.⁵

2. Das Eigentum an Wasserläufen erster Ordnung

Das Privateigentum an Wasserläufen erster Ordnung, zu denen die Elbe, einschließlich der Binnenelbe an der Haseldorfer und Seesterntlicher Marsch, gehörte⁶, stand nach dem preussischen Wassergesetz vom 7.4.1913⁷ im Bereich der Untereibe grundsätzlich dem preussischen Staate zu (§§ 2, 7). Dazu machte das Gesetz indes eine bedeutsame Ausnahme: Soweit beim In-Kraft-Treten des Wassergesetzes „das Eigentum an Wasserläufen erster Ordnung einem andern als dem Staate ... zusteht, bleibt es mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten“ (§ 9 Abs. 1, Satz 1⁸). Demnach konnte auch ein anderer als der Staat Eigentümer der Niederelbe und der Binnenelbe sein. Durch „Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich“ ging auf Grund Art. 97 und 171 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 mit Wirkung vom 1.4.1921 das Eigentum an den in der Anlage zum Staatsvertrag genannten Binnenwasserstraßen, zu denen die Elbe, einschließlich der Binnenelbe gehörte, auf das Reich über (I. § 1 Nr. 1, Abs. 1, Buchstabe a, und Nr. 2)⁹. Das Gesetz über den Staatsvertrag regelte nicht nur die Rechtsbeziehungen zwischen dem Reich und den Ländern, sondern griff auch in

private Rechte Dritter ein (§ 1 Nr. 2 und § 2, Buchstabe c). Infolgedessen verloren neben dem Land Preußen auch andere Eigentümer ihre Eigentumsrechte an der Elbe. Das Eigentum des Deutschen Reiches an den Wasserstraßen ging auf Grund Art. 89 GG mit Wirkung vom 24.5.1949 auf die Bundesrepublik über¹⁰. Im Jahre 1927 war demnach das Deutsche Reich, im Jahre 1980 war die Bundesrepublik Deutschland Eigentümer der Niederelbe samt der Binnenelbe.

3. Das Jagdrecht an Binnenwasserstraßen

Aus dem Eigentum des Reiches an den Binnenwasserstraßen leitete sich indes nicht ein Jagdrecht an diesen Gewässern ab. Denn das Staatsvertragsgesetz von 1921 bestimmte, dass die Jagdberechtigung von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen ist (I. § 1 Nr. 1 Abs. 2, letzter Satz). Das galt nicht nur für die Jagdberechtigten der Länder, sondern auch für die Jagdausübung dritter Personen (I. § 2, Buchstabe c, Satz 1)¹¹. Damit sollte erreicht werden, dass den Ländern und eventuellen Dritteigentümern durch den Eigentumsübergang auf das Reich „nicht über das für das Reich unbedingt notwendige Maß Nutzungen“ entzogen werden, „die hohe Werte für die bisher Berechtigten darstellen“¹². Deshalb wird das Jagdrecht ausdrücklich im Staatsvertrag vom Eigentumsübergang ausgenommen. Bei der Jagdberechtigung, die dem bisherigen Eigentümer der Wasserstraße verblieb, handelt es sich nicht um eine vom Eigentum am Grund und Boden unabhängige, selbständige Jagdberechtigung, auch nicht um eine dingliche Jagdausübungsbefugnis an fremdem Grund und Boden, sondern um eine schuldrechtliche Berechtigung zur Jagdnutzung (Jagdausübung)¹³. Das Recht zur Jagdausübung als bisheriger Eigentümer der Niederelbe stand demnach in der Regel dem Lande Preußen, ausnahmsweise auch einem ehemaligen Privatberechtigten zu.

Auf der Grundlage des Reichsjagdgesetzes vom 9.7.1934 (§§ 68, 69) wurden durch die „Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand und den Küstengewässern“, vom 25.2.1938, das Jagdrecht auf den Reichswasserstraßen ausschließlich dem Reich zugeordnet und die den Ländern im Staatsvertrag von 1921 überlassene Jagdausübung und Jagdnutzung¹⁴ am 1. April 1938 auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) übertragen (§ 1)¹⁵. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind private Jagdnutzungsrechte, die nach dem Staatsvertrag über die Wasserstraßen von 1921 den bisherigen Eigentümern

⁴ Vgl. auch die Präambel zum Jagdgesetz von 1934: „Das Jagdrecht ist unlosbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt“ (Abs. 3).

⁵ Zum Kampf um die Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (auf Grund landesherrlichen Jagdtregals oder von Adelsprivilegien) im 19. Jahrhundert siehe: *Gerold Kohl*, *Jagd und Revolution*. Das Jagdrecht in den Jahren 1848 und 1849, 1993 (Rechtshistorische Reihe 114).

⁶ Siehe Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung als Anlage zum preussischen Wassergesetz vom 1913, I, unter Elbe. Siehe Fn. 7.

⁷ GSS S. 53. – Zur Entstehung des Preussischen Wassergesetzes von 1913 siehe: *Claudia Röhrmann*, *Die Beratungen des Wasserrrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht zu einem Reichswassergesetz (1934–1941)*, 2001, S. 43–55 (Rechtshistorische Reihe 240).

⁸ Nach § 9 Abs. 1, Satz 2 ging das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf erster Ordnung Ablauf von zehn Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Wassergesetzes auf den Staat über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat. Die Frist von zehn Jahren war 1921 noch nicht abgelaufen. Im Übrigen war der Eigentümer des Gutes Seesterntliche als Eigentümer der zur Elbe und Binnenelbe gehörenden Parzellen im Grundbuch eingetragen (vgl. SHA 1928, S. 241). Die Rechtsvorgänger des Eigentümers der Güter Haseldorf und Haselau waren im Liegenschaftsbuch der Gemarkung Haselau des Gemeindebezirks Haselau als Eigentümer der betreffenden Flurstücke der Elbe und Binnenelbe ausgewiesen.

⁹ Vgl.: *Hans Gottschalk*, *Das preussische Wassergesetz vom 7. April 1913*, Bonn 1913, § 9, Bem. 1, u. 2; *Holtz/Kreutz*, *Das Preussische Wassergesetz*, bearb. von Paul Schlegelberger, Bd. 1, 3, u. 4, Anlage, Berlin 1927, § 9, Vorbem. u. Bem. 1.

¹⁰ RGBl 1921, S. 962–980. Siehe Reichsgesetz über den Staatsvertrag vom 29.7.1921, RGBl, S. 961.

¹¹ Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen, vom 21.5.1951 (BGBl 352), § 1 Abs. 1.

¹² Zur Bedeutung der Bestimmung des § 2, Buchstabe c, Satz 1, im Verhältnis zu § 1 Nr. 1 Abs. 2, letzter Satz, siehe: OLG Kiel, SHA 1928, 242; BGHZ, 26 384 ff. (388), 26.2.1958.

¹³ Ähnliche Begründung zu § 2 des Wasserstraßenvertrages, Verh. des Reichstages, Bd. 367, Nr. 2235, S. 21 ff. (23).

¹⁴ BGHZ 28, 384 ff. (387 ff.); vgl. auch RG SHA 1928, 244 I (245); *Holtz/Kreutz*, *Das Preussische Wassergesetz*, neu bearb. von *Paul Schlegelberger*, Bd. 1, 3, u. 4, Aufl., 1927, § 7 Bem. 11 (S. 88).

¹⁵ Staatsvertrag I, § 1 Nr. 1 Abs. 2, letzter Satz.
¹⁶ RGBl, S. 223. – Vgl. auch: *G. Mitzschke/K. Schäfer/W. Bieger*, *Kommentar zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934*, 3. Aufl., 1942, S. 17, 294, 339.

verblieben sind¹⁷, weder von dieser, noch von der Verordnung von 1943¹⁸ betroffen, sondern uneingeschränkt bestehen geblieben.^{19, 20} Demnach können durch den Staatsvertrag von 1921 aufrechterhalten gebliebene private Jagdausübungsrechte an Bundeswasserstraßen weiterhin geltend gemacht werden.

II. Die Herrschaftsverhältnisse in den Marschen im Mittelalter und die Besitznachfolge bis in die Gegenwart

1. Der Erwerb von Burg und Vogtei Haseldorf durch die Grafen von Schauenburg
In den Marschgebieten auf dem rechten Ufer der Elbe hatte seit dem 12./13. Jahrhundert das Erzbistum Bremen ansehnliche Besitzungen²¹. In den Jahren 1375 und 1376 sowie 1377, 1378 und 1379 übertrug Erzbischof Albert dem Grafen Adolf VII. von Schauenburg Schloss und Vogtei zu Haseldorf für insgesamt 7.200 Mark guter Pfennige als Pfand²². Die Vogtei Haseldorf umfasste die Kirchspiele Langenbrook, Astfeth, Bishorst, Haselau und Haseldorf sowie die Wüsteneten²³ Seesterneube und Seester²⁴ und erstreckte sich auf die Marschgebiete, die nördlich der Wedeler Marsch bei Heltigen beginnen und über die Pinnau und Krückau hinweg bis in die Gegend südlich des heutigen Glückstadt reichen²⁵. Der Pfandbesitz fiel bei der Erbauseinandersetzung nach dem Tode Adolfs VII. von Schauenburg (Pflöner-Linie des Grafenhauses) 1390 zunächst an die Rendsburger Linie der Schauenburger, den

Grafen Claus und seine Neffen, den Herzog Gerhard VI. von Schleswig und seine Brüder, die Grafen Albert II. und Heinrich III.,²⁶ und wurde dann bei der Landesteilung von 1397 von Herzog Gerhard VI. von Schleswig übernommen²⁷. Die Pfandschaft ist nie eingelöst worden²⁸ und im Laufe des 15. Jahrhunderts von den Schauenburgern wohl als ein endgültiger Erwerb betrachtet worden. Im Jahre 1460 gehen Schloss und Vogtei Haseldorf nach dem Tode Adolfs VIII. auf seinen Nachfolger, König Christian I. von Dänemark, über. Dieser verpfändete Schloss Haseldorf und die dazu gehörenden Kirchspiele für 12.000 Mark Lüb. an Wulf und Berttram Pogwisch²⁹. Diese Pfandschaft bestand noch zu Anfang der neunziger Jahre³⁰. Bei der Landesteilung von 1490 zwischen König Johann I. von Dänemark und Herzog Friedrich I. von Schleswig und Holstein gehörte Schloss Haseldorf als landesherrlicher Besitz zum Segeberger oder Königlichen Anteil³¹.

2. Der Erwerb durch Hans von Ahlefeldt im Jahre 1494

Im Jahre 1494 verkaufte König Johann I. dem Ritter Hans von Ahlefeldt³² für 30.000 Mark Lüb. zu einem ewigen Erbkauf die Burg Haseldorf mit allen dazugehörigen erblichen Gütern, und zwar den Kirchspielen Bishorst³³, Haseldorf, Haselau, Kollmar³⁴ und Neuendorf³⁵. Der Inhalt und die Bedeutung des im Anhang I-wiedergegebenen Kaufvertrages werden unten unter III. untersucht.

3. Die Besitznachfolge seit 1494 bis in die Gegenwart

Nach dem Tode Hans von Ahlefeldts im Jahre 1500 in der Schlacht bei Hemmingstedt gegen die Dithmarscher Bauern wurde Haseldorf, das auf Grund der Zugehörigkeit des Besitzers zur Ritterschaft den Charakter eines adeligen Gutes erhalten hatte, aufgeteilt. Sein Sohn Friedrich erhielt Haseldorf, Haselau und Seesterneube, sein Sohn Steffen (Stephan) Neuendorf und sein Sohn Christoph Kollmar. Beim

²⁶ Vgl. UrKSHLG, Bd. II, Nr. 283 (S. 360), 285 (S. 361), 286 (S. 362).

²⁷ UrKSHLG, Bd. II, Nr. 299 (S. 379).

²⁸ *Deletzen* (Fn. 21), Bd. I, S. 286; *Mathiessen* (Fn. 21), S. 5.

²⁹ UrKSHLG, Bd. IV (1875), Nr. 127 (S. 195) – siehe: ANHANG II, 159 (S. 232), 160 (S. 232), 186 (S. 280), 189 (S. 297).

³⁰ Siehe: *Pandregister*, UrKSHLG, Bd. IV, Nr. 183 (S. 260).

³¹ Johann Friedr. *Hensen*, Vollständiger Staatsbeschreibung des Herzogtums Schleswig, Plensburg 1770, Dritter Teil, Urk. Nr. 4 (S. 577 ff., 579). – Da Haseldorf noch kein adeliges Marschengut war, sondern als landesherrliches Besitztum angesehen wurde, wurde es nicht wie die anderen adeligen Güter der gemeinschaftlichen Regierung unterstellt.

³² Zur Bedeutung der in der Geschichte Schlesiens und Holsteins sowie Dänemarks wichtigen Familie von Ahlefeldt siehe: *Louis Bobé*, *Slaegten Ahlefeldts Historie*, Bd. I-VI, Kopenhagen 1897-1912, über Hans von Ahlefeldt (gest. 1500 in der Schlacht bei Hemmingstedt), Bd. IV (1901), S. 65-72.

³³ Die Kirche und das Dorf Bishorst, die an der Elbe südlich der Pinnamündung gelegen hatten, waren um diese Zeit durch die Fluten der Elbe fast völlig zerstört. Das Kirchspiel, zu dem ein Teil der Dörfer nördlich der Pinnau in der Seesterneuber Marsch gehörten, bestand aber noch. Siehe: *Deletzen* (Fn. 21), Bd. I, S. 210 ff., 249 ff., 273 ff.; Bd. II, S. 51 ff., 68 ff., 108 ff., 144 ff.

³⁴ Kollmar hatte den Platz des in der Elbe völlig untergegangenen Kirchspielsortes Astfeth eingenommen. *Deletzen*, a. a. O. (Fn. 33).

³⁵ Neuendorf war an der Stelle von Langenbrook Kirchspiel geworden. *Deletzen*, a. a. O. (Fn. 33).

¹⁷ Staatsvertrag I, § 2, Buchstabe c, Satz 1.

¹⁸ Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Reichswasserstraßen, vom 13. 4. 1943, §§ 2, 6 (RGBl. II, 131). Diese Verordnung wurde durch das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen, von 1951 (Fn. 11), § 10, aufgehoben. Siehe auch § 1 Abs. 1, letzter Satz, des Gesetzes von 1951.

¹⁹ BGH vom 26. 2. 1958, BGHZ 26, 384 ff. (389 f.).

²⁰ Der 1938 angeordnete Übergang des Jagdausübungsrechts von den Ländern und auf das Reich bzw. auf die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin besteht fort. BGH vom 13. 5. 1982, BGHZ 84, 59. Vgl. dazu die kritischen Anmerkungen von *Manfred Wichmann*, Das Jagdausübungsrecht auf den natürlichen und künstlichen Bundeswasserstraßen, JZ 1982, 793-795.

²¹ *D. Deletzen*, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen, Bd. I u. Bd. II, Glückstadt 1891, 1892 (ND 1976), Bd. I, S. 239 ff., 249 ff., 261 ff., 273 ff.; *F. F. C. Mathiessen*, Die Holsteinischen adelichen Marschgüter Seesterneube, Groß- und Klein-Collmar, Altona 1836, S. 4 ff.; *Ulrich Lange*, Grundlagen der Landesherrenschaft der Schauenburger in Holstein, Teil I, in: Zeitschr. d. Gesellschaft f. Schleswig-Holsteinische Geschichte (ZGSHG) 99 (1974), S. 47 ff., Teil 2, in: ZGSHG 100 (1975), S. 106 ff.; *Hans-Eckhart Dannenberg, Heinz-Joachim Schütze* (Hrsg.), Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, Bd. II: Mittelalter, 1995, S. 206.

²² *A. L. J. Michelsen*, Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte (UrKSHLG), Bd. II, Kiel 1842-1858, Nr. 241 (S. 310), 243 (S. 314), 252 (S. 326), 253 (S. 328), 256 (S. 331), 259 (S. 333), 260 (S. 334), 262 (S. 337), 268 (S. 343) – Über frühere Pfandgeschäfte der Erzbischöfe über Haseldorf siehe: UrKSHLG, Bd. II, Nr. 6 (1304); *Archiv f. Staats- u. Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*, hrsg. von *A. L. J. Michelsen u. J. Asmusen*, Bd. I, Altona 1833, Beilage I (1366), S. 49-51.

²³ Das ehemalige Kirchdorf Seesterneube und das Dorf Seester waren durch Sturmfluten wieder wüst geworden.

²⁴ UrKSHLG, Bd. II, Nr. 260.

²⁵ Diese Landschaft trug früher insgesamt den Namen Haseldorfer Marsch, heute wird unterschieden zwischen der Haseldorfer Marsch (bis zur Pinnau) und der Seesterneuber Marsch (bis zur Krückau), während die im Norden um Neuendorf und Kollmar gelegene Elbmarsch keinen besonderen Namen trägt.

Tode von Friedrich von Ahlefeldt ging Haseldorf auf seinen Sohn Benedict Haselau auf den Sohn Wulf und Seestermitz auf den Sohn Hans über. Auf diese Weise waren bereits in der dritten Generation fünf adlige Marschgüter entstanden, von denen im Jahre 1716 Kollmar noch einmal in Groß-Kollmar und Klein-Kollmar aufgeteilt wurde.

Unter Detlev von Ahlefeldt (1617–1686) kamen Haseldorf und Haselau wieder in eine Hand und sind dies bis heute geblieben. Die beiden adligen Güter gerieten in Konkurs und wurden 1732 (Haseldorf) und 1747 (Haselau) von der Familie von Schilden erworben. Von dieser gingen Haseldorf und Haselau in weiblicher Erbfolge auf die Familie (Prinzen) von Schönach-Carolath-Schilden über, deren Nachfahren die Güter noch gegenwärtig besitzen.

Das Gut Seestermitz gelangte im Jahre 1752 aus dem Besitz der Familie von Ahlefeldt in den Besitz der – seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in Hannoverischen Diensten stehenden – Grafen von Kielmansegg, denen es bis in die Gegenwart gehört.³⁶

II. Der Inhalt und die Bedeutung des Rechtserwerbs im Jahre 1494

Der ewige Erbkau (Arffkope) von 1494 bezog sich auf die Burg Haseldorf mit allen unseren erlichen Gödern dartho belegen, namentlich die Kirchspiele Bishorst, Haseldorf, Haselau, Kollmar und Neusendorf binnen und buen Diets belegen, mit dem Elvestrom und Vehr dartho gehörende und einschließlich aller, in einer umfangreichen Perimeterformel aufgezählten Zubehörstücke und -rechte, darunter auch Fischereyen und Jagd³⁷.

Im Gegensatz zu einigen anderen Übertragungskunden aus dieser Zeit ist im Kautvertrag nicht von der Überlassung zu Eigentum (*egendum* oder *ewigen erbdome*) die Rede³⁸. Es heißt aber, dass die Burg Haseldorf mit allen dazugehörenden erblichen Gütern Hans von Ahlefeldt und seinen Erben und Nachkömmligen *thoen ewigen unweerderropelicken Ervkope recht und rällichen verkofft, ernstlicken*

verlegnet, opgedragen und verlaten worden ist, *nichts egenes edler fyses darin tho beholdende*, und dass Haseldorf dem Ritter von Ahlefeldt und seinen Erben *desser und tho ewigen Tyden erflickten tho bivende* soll. Damit ist eine Übertragung zu Eigen und Erbe gemeint.

Die Formulierungen in der Kaufurkunde werfen die Frage auf, in welcher rechtlichen Gestalt die Rechtsübertragung auch *Elvestrom und Vehr* erfasst.

1. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse an Gewässern im Mittelalter

Die schiffbaren Gewässer werden bekanntlich bereits 816 von Ludwig d. Fr. als *nostra regalis aqua*³⁹ bezeichnet und in der Constitutio Friedrichs I. von 1158 als *flumina navigabilia et ex quibus fiant navigabilia* zusammen mit Hatengeldern, Uferzöllen (*ripatica*) und Zöllen (*vectigalia* oder *thalonea*) zu den Regalien gerechnet⁴⁰. Ein Leimpfad wird 1157 *via regia*⁴¹ und der Rhein wird 1165 von Friedrich I. *libera et regia strata*⁴² genannt. Der Sachsenspiegel bezeichnet schiffbare Flüsse als *des koninges straten in watre* (Ssp. Ldr. II 66 § 1), an denen ein Gemeingebrauch besteht (Ldr. II 28 § 4)⁴³. Das Reichsweistum von 1294 spricht aus, dass eine *insula nata ... in Reno vel alio flumine* dem Reich gehört und nicht (wie nach Ssp. Ldr. II 56 § 3) dem Herrn (*dominus*) des anliegenden Ufers⁴⁴. Die von den Königen aus der in Anspruch genommenen Regalität abgeleiteten Rechte an Flüssen werden häufig auf andere Herrschaftsträger übertragen. Das gilt bereits früh für Fährgerechtigkeiten und Fährzölle⁴⁵, sodann für Fischereirechte⁴⁶ und für die Ausübung einer Gerichtsbarkeit⁴⁷. Nicht nur die Könige, auch die spätmittelalterlichen Landesherren haben Fischereirechte⁴⁸, Fährrechte⁴⁹, Schifffahrts- und Warentransportprivile-

39 *Regesta imperii* I (Hrsg. von E. Mühlbacher), 1899, Nr. 608; die Seine. Vgl. auch: Rudolf Benning, Die Verwaltung der Wasserstraßen als Verkehrswege in deutscher Frühzeit, jur. Diss. Bonn 1994, S. 77 ff., 79 f.; Heinrich Gefyken, Zur Geschichte des deutschen Wasserrechts, in: ZRG GA 21 (1900), S. 172 ff., 195.

40 MGH Const. I, Nr. 175 (S. 244). Vgl. auch Benning (Fn. 39), S. 146 ff.

41 MGH Const. I, Nr. 162 (S. 225).

42 MGH Const. I, Nr. 228 (S. 323).

43 Siehe auch: Göttinger Rechtsbuch 34 § 1 (Auctor vetus de beneficiis I, hrsg. von Karl August Eckhard, 1964, S. 103).

44 MGH Const. III, Nr. 506 (S. 487).

45 MGH Dipl. II, Nr. 306 (S. 362); Otto II., 983, Fährten über Rhein und Nahe bei Bingen; Dipl. IV, Nr. 154 (S. 205); Konrad II., 1030, Mantelfähre bei Würzburg; Nr. 206 (S. 279); Konrad II. u. Heinrich III., 1034, Mantelfährten und Zölle im Bistum Bamberg; Dipl. V, Nr. 326 (S. 446); Heinrich III., 1054, Allerfähre bei Wienhausen; Dipl. IX, Nr. 130 (S. 234); Konrad III., 1145, Rheinfähre und Zölle bei Schaffhausen. Vgl. auch Benning (Fn. 39), S. 124 ff., 192 ff.; Eberhard Fehr v. Kainberg, Fährrecht und Fährfreiheit, in: ZRG GA 45 (1925), S. 144 ff., 153 ff.

46 UB Lübeck I, Nr. 7 (S. 9), c. 2; Friedrich I., 1188, Fischerei auf der Trave bis Oldesloe.

47 UB Lübeck, I, Nr. 7 (S. 9), c. 17; Friedrich I., 1188, *omnia iusticia et libertate* auf der Trave; Hamburgs Weg zum Reich und in die Welt, Urkunden zur 750-jährigen Feier des Hamburger Hafens, 1939, Nr. 57 (S. 178), Nr. 58 (S. 181); Friedrich III., 1468 u. 1482, Bekämpfung der Seeräuber auf der Elbe.

48 URSHLG (Fn. 22), Bd. II, Nr. 201 (S. 252); Graf Adolf VII. von Schaumburg, 1363, Fischerei auf der Elbe, Alster und Bille.

49 URSHLG, Bd. IV, Nr. 474 (S. 544); Kg. Christian I. von Dänemark, 1473, Fähre zu Uweßhüll in Eiderstedt.

36 *Mathiessen* (Fn. 21), S. 5-37, insb. 7-19, 20, 21-33, 33-25, 36, 37; *Johannes v. Schröder, Horn, Biernatzki*, Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, des Fürstentums Lübeck

und des Gebiets der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck, Bd. I u. II, 1855, 1856 (ND 1973); Groß-Collmar, Klein-Collmar, Haseldorf, Haselau, Neusendorf, Seestermitz; *Herrnig von Runohr*, unter Mitarbeit von Carl-Heinrich Seebach und Otto Volker, Schösser und Herrenhäuser im nördlichen und westlichen Holstein, 1981, S. 247 ff., 251 f., 254 ff., 263 ff., 272 ff. (dort auch Ausführungen zu den späteren und heutigen Besitzverhältnissen in den Gütern Groß- und Klein-Kollmar sowie Neuendorf).

Die 1640 in den Freierherrenstand (von Kielmanseck) und 1723 in den Grafenstand (von Kielmansegg) erhobene Familie Kielmann stammt ursprünglich aus Holstein (u.a. Izeho) und stand in gelobener Stellung in königlich-herzoglichen Diensten. Siehe: Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, begründet von Hellmuth Rössler und Günther Franz, bearb. von Karl Bosl, Günther Franz, Hans Huber Hofmann, 2. Aufl., Bd. II, 1974, Sp. 1487 ff.

37 *Johann Fritterich Noold* (Hrsg.), Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein, I, Bd., 6. St., Hamburg 1745, 1748, S. 596-600; ebenso: *Mathiessen* (Fn. 21), Beilage Nr. I, S. 205-207; Siehe ANHANG I.

38 Siehe: URSHLG, Bd. IV, Nr. 342 (1464), 344 (1465), 348 (1469).

gien⁵⁰ verliehen. In diesem Zusammenhang kann auch das Schlei-Privileg⁵¹ König Christians I. von Dänemark für Schleswig von 1480 genannt werden, mit dem die Bürger mit der *vryheyt unszes stromes unde waters Sligh* ausgestattet werden, dieses Gewässer *vryg ungehindert to erer vischeren, kopenschopp, segelacken unde neeringe* zu benutzen⁵². All diese Rechtsübertragungen, für die noch weitere Beispiele angeführt werden können⁵³, sind dadurch gekennzeichnet, dass einzelne Rechte an schiffbaren Flüssen anderen als Sonderrechte überlassen werden. Besonders erwähnenswert ist demgegenüber der Verkauf der Alster auf Wiedererlösung durch die Grafen Adolf V. und Adolf VI. sowie Johann II. von Schauenburg in den Jahren 1306, 1309 und 1310 an die Stadt Hamburg cum omni iure, libertate, utilitate ac proprietate, quibus nobis pertinet et sicut ad nos a praecessoribus nostris devenerunt, libere et pacifice possidendam. Bei Verstreichen der Erlösungsrüst sollte die Stadt die Alster *hereditario iure et proprietario vigore, liberaliter et absque omni impedimento et obstaculo perpetualliter* besitzen⁵⁴. Diese Übereignung mit sämtlichen Rechten und Nutzungen fällt aus dem Rahmen und ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass die Alster innerhalb der Stadt von Straßen und Häusern eingebaut war und dass der Rat im Übrigen bemüht war, außerhalb der Stadt anliegende Grundstücke zu erwerben, um die Alster zu einem gut schiffbaren Fluss ins Landesinnere auszubauen⁵⁵. Ein entfernt ähnlicher Rechtsakt wird 1350 in der Kramper Marsch vorgezeichnet⁵⁶—Johann—Hilf—und—Adolf—VII—von—Plein—verkauften—redelikes—koyes—

Adolf VII. und Adolf VIII. von Pinneberg sowie den Dörfern Sommerland und Grünland *eynen vrygen waterganck unde eyne vryge konnickstrate* von den beiden Dörfern bis an den Kamerlander Deich und von dort durch eine Schleuse bis in die Elbe, den Wassergang und die Königstraße *redeliken, brikeliken und vrygeliken to bystiderne jimmermer* für sich und ihre Nachkommen⁵⁷. Bei dem hier genannten freien Wassergang handelt es sich um die Lesigfelder Weterung, mit der die Marsch in die Elbe entwässert wird⁵⁸. Der Wassergang wird von einer Herrschaft auf die andere übertragen und dabei wird gleichzeitig ein unbeschränktes Besitz- und Nutzungsrecht von beiden Dörfern erworben.

50 UrkSHLG Bd. IV, Nr. 71 (S. 104f.); Kg. Christian I., 1480 (1465): Verbot des Warentransports für nicht-hamburgische Kanflente auf der Elbe abwärts und an Hamburg vorbei: *als landesffurste von furstlicher overtheit*; Nr. 99 (S. 157); Kg. Christian I., 1465, Kommandantenverbot auf der Stör zu Gunsten der Stadt Hamburg als Pfandschaffenshaberin; Nr. 63 (S. 88); Kg. Christian I., 1473, Zollfreiheit für die Dithmarscher auf der Eider und Treene.

51 Die Schlei ist, obwohl sie in dem Privileg als Strom bezeichnet wird, kein Fluss, sondern ein Meeresarm.

52 UrkSHLG Bd. IV, Nr. 70 (S. 102).

53 Vgl. *Benning* (Fn. 39), S. 95 ff., 155 ff.

54 *Klefscher*, Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, 10. Teil, Hamburg 1771, S. 38-62, a), b) u. c). Siehe auch: Günther *Lang*, Hamburgisches Uferrecht, jur. Diss. Heidelberg, 1913, S. 20 ff.

55 1448 verlegte der Rat Pläne mit Unterstützung Herzog Adolfs VIII. eine Wasserfahrt zwischen Alster und Trave zu errichten, Hamburgs Weg (Fn. 47), Nr. 54 (S. 162). 1525 wurden diese Pläne in Verhandlungen Hamburgs und Lübecks mit Kg. Friedrich I. von Dänemark noch einmal erneuert. *Klefscher* (Fn. 33), S. 14-20.

56 UrkSHLG Bd. II, Nr. 378 (S. 453).

57 *Deitersen* (Fn. 21), Bd. I, S. 200 ff.

Das Fortwirken mittelalterlicher Rechtsübertragungen in der Gegenwart

2. Die Übertragung von Rechten binnen und buten Dieks belegen

Die Übertragung von Rechten an *Elvestrom und Vehre* im Erbkaufr von 1494 läßt sich nicht eindeutig einordnen. Klar wird ausgedrückt, dass die Burg Haseldorf und die fünf Kirchspiele zu erblichem Besitz überlassen werden. Dieser Rechtsakt erstreckt sich auch auf die Ländereien *binnen und buten Dieks belegen*. Das ist eine Formulierung, die sich bei allen Verkäufen oder Pfandgeschäften über vergleichbare Güter und Liegenschaften findet⁵⁸. Ihre Bedeutung kommt auch in der unmittelbaren Anfügung an die fünf Kirchspiele als Objekte des Erwerbs zum Ausdruck. Vorliegend hat diese Formel deshalb besonderes Gewicht, weil die übertragenen Güter und Ländereien infolge der verheerenden Sturmfluten der zurückliegenden hundert Jahre zu einem großen Teil ihre Deiche verloren hatten und uneingedeicht waren⁵⁹. Nicht nur ein relativ schmaler Landstreifen wie heute vor dem seit 1978 bestehenden Elbdeich, sondern etwa die Hälfte der erworbenen Ländereien lag 1494 außerhalb der Deiche und war Butendieckland (Außendieckland). Dieses wurde als Weide für Pferde und Rinder, zum Reet- und Binsenschnitt, zur Anpflanzung von Weiden und zum Vogelfang genutzt⁶⁰ und stand bei größeren Fluten häufig unter Wasser. Von der Burg Haseldorf und den zu ihr gehörenden Dörfern aus gesehen bildete die Elbe in doch einiger Entfernung den Grenzsaum im Westen, dessen Nutzung in den Erwerb mit eingeschlossen war.

Der Erwerb der Außendiecksländereien bedeutete auch, dass von dem Erwerber künftig das Eigentum auch an den Flussanwachungen am Ufer und an den bei einer Flusslaufverlagerung entstehenden Landstücken erworben wurde (vgl. Ssp. I dr. II 56 § 2) und dass kein Eigentumserwerb des Königs als Inhaber des landesherrlichen Stromnegals stattfand^{61, 62}.

58 Vgl. UrkSHLG Bd. II, Nr. 252 (S. 326); 1377: *binnen dykes und buten dykes*; Nr. 260 (S. 334); 1379: *binnen dykes und buten dykes*; Bd. IV, Nr. 85 (S. 133); 1455: *buwet, undbuwet, droge elder nath*; Nr. 89 (S. 139); 1460: *mit aller grund droge unde nath*; Nr. 90 (S. 141); 1460: *mit aller grund droge unde nath*; Nr. 91 (S. 143); 1460: *aller grund droge unde nath*; Nr. 92 (S. 145); 1460: *aller grund droge unde nath*; Nr. 99 (S. 155); 1465: *bedelket unde unbedelket*; Nr. 97 (S. 153); 1465: *lobehoringen droge unde nath*; Nr. 127 (S. 195); 1470: *bedelket unde unbedelket*.

59 *Deitersen* (Fn. 21), Bd. I, S. 210 ff.; Bd. II, S. 51 ff., 68 ff.

60 *Deitersen* (Fn. 21), Bd. II, S. 376 ff.; vgl. auch: *Rudolf Brinkmann*, Aus dem Deutschen Rechtsleben. Schilderungen des Rechtsanges und des Kulturzustandes der letzten drei Jahrhunderte, Kiel 1862, S. 123-128; *F. Voigt*, Der ehemalige Entenfang in den Elbmarschen bei Hamburg, in: Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 2, Jg. 1880, S. 20 ff.

61 *Hans Burdick*, Das Eigentum am Anwachstande des Meeres und der Flüsse nach Schleswig-Holsteinischem Recht unter Berücksichtigung des Hamburger Rechts, jur. Diss. Hamburg 1930, S. 15 ff.; *Lang* (Fn. 54), S. 29 ff.; *Wolff Meurer*, Tractatus juridicus de Alluvione, Insulis, Alveo et Jura Aquatico, oder vom Wasser-Recht, in sich enthaltend Bartoli Tractatum de Fluminibus, Nürnberg 1733, S. 25 ff.

62 Zum Eigentumserwerb an im Flusslauf entstehenden Inseln vgl. Ssp. I dr. II 56 § 3 und siehe unten V. und VI.

3. Die Übertragung von Rechten an *Elvestrom und Vehre*

a) Der Inhalt der Rechte

Bemerkenswert ist weiterhin, dass bei den vorhergehenden Verpfändungen sowohl an die Grafen von Schauenburg⁶³ als auch an die Herren von Pogwisch⁶⁴ namentlich die zu Schloss Haseldorf gehörenden Kirchspiele und ihre Außendeichsländereien genannt werden, nicht aber die Elbe und die Elbfähre. In dem Pfandbrief der Herrn von Pogwisch steht stattdessen: bedeckt und unbedeckt *id sy to water offte to lande, van wonkeyr effte van rechte*. Anschließend folgt dann die ausführliche Partizionsformel (siehe Anhang II.). Die allgemeine Formel „mit allen Rechten zu Wasser und zu Lande“ findet sich auch in anderen Übertragungskunden⁶⁵. Sie bezieht sich auf die Nutzungsrechte an Flüssen und an deren Ufern, an den Brackgewässern in Ufernähe und an den Inseln und erstreckt sich auf Fischerei und Vogelfang sowie auf den Gebrauch als Weide und Wiese. In für Hamburg ausgestellten Urkunden werden diese Gerechtsame zu Wasser und zu Lande auch als Wassergut bezeichnet. Darunter wurde ein fest umgrenzter Abschnitt des Elbstroms mit allen seinen Armen und Zuflüssen (Fleeten), mit den darin befindlichen unbedeckten Inseln (Wertern) und Sänden sowie mit den Bracks am Ufer und schließlich mit den nicht eingedeichten Uferstreifen verstanden, an denen das Recht zum Fisch- und Vogelfang und zur Weide-, Wiesen-, Reet- und Holznutzung eingeräumt wurde⁶⁶. Im Kaufbrief für Hans von Ahlefeldt wird die Formel „Rechte zu Wasser und zu Lande“, die sich noch im Pfandbrief für die Brüder Pogwisch findet, konkretisiert, indem an ihrer Stelle die Worte *mit dem Elvestrom und Vehre dartho gehörende* gebraucht werden (siehe Anhang III.). Dieser Zusammenhang zeigt deutlich, dass damit keine Übertragung der Elbe oder des Flussbettes gemeint ist, sondern die Einräumung derjenigen Sondernutzungen, die von Anliegern ausübt werden können, insbesondere die Fahrgerechtigkeit, aber auch Fischerei und Jagd. Eine Übertragung der Elbe lag den Vertragsparteien nach der Gesamtsituation fern. Das war anders beim Erwerb der Alster durch die Stadt Hamburg, dort war allein der Fluss Gegenstand des Kaufes.

b) Die Teilhabe an der Fahrgerechtigkeit

Die Nutzung der Elbe, insbesondere zum Fährbetrieb, war ein besonderes Anliegen Hans von Ahlefeldts. Die Fähre über die Elbe, mit der im Jahre 1591/92 23.000 Ochsen, die auf dem Ochsenweg von Jütland alljährlich angetrieben wurden, übersetzt worden sein sollen⁶⁷, lag nicht im Herrschaftsbereich der Burg Haseldorf, sondern unmittelbar jenseits der Grenze im Süden beim Fährmannsstand in der Schauenburgischen Grafschaft Pinneberg. Heinrich Rantzau (1526–1598) berichtet

63 UrkSHLG Bd. II, Nr. 260 (S. 334): 1379: *binnen dykes und buten dykes wāse und besed*.

64 UrkSHLG Bd. IV, Nr. 127 (S. 195): 1470: *bedicket unde unbedicket*.

65 UrkSHLG Bd. IV, Nr. 90 (S. 141): 1460; Nr. 122 (S. 185): 1470.

66 Dietrich *Kausche*, Gerechtsame an und auf den Wasserläufen zwischen Hamburg und Harburg im späteren Mittelalter, in: Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 46 (1960), S. 45 ff., S. 52 ff.

67 Claus *Ahrms*, Vorgeschichte des Kreises Pinneberg und der Insel Helgoland, 1966, S. 92. Fn. 297. Im Jahre 1614 sollen 40.000 Ochsen mit zehn Prähmen in zwölf Tagen über die Elbe gebracht worden sein.

in seiner *Descriptio nova Cimbricae Chersonesi* aus dem Jahre 1596, dass bei Haseldorf einst (*olim*) eine Fähre für Ochsen gewesen sei, die aber wegen der Stromveränderung (*inundatio*) der Elbe und infolge Überflutung des Landes verlegt worden sei⁶⁸. Wenn diese Nachricht zutrifft, dann müsste der aus Jütland kommende Ochsenweg, der im Dorfe Heist auf der Geest noch erkennbar ist⁶⁹, von dort nicht wie später am Geestrand entlang nach Wedel (Fährmannsstand), sondern westwärts durch die Marsch über Haselau nach Haseldorf und Bishorst zur Elbe geführt haben. Der Kirchspielsort Bishorst wurde allerdings im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts von der Elbe zerstört⁷⁰. Andere Nachrichten über eine Fähre bei Haseldorf sind nicht überliefert.

Im Jahre 1496 beklagte sich Graf Anton I. von Holstein und Schauenburg als Mitregent seines Bruders Otto III. und als Mitinhaber der Grafschaft Pinneberg gegenüber Herzog Friedrich I. von Götting, dass Hans von Ahlefeldt, Brücken und Landwege in der Herrschaft Pinneberg zerstört habe und *ghemene drift mit ossen unde anders na der veer to Heylingen*⁷¹ na Haseldorpe mit gewalt will maken unde hebben⁷². Diese Aktionen hatten indes nicht den gewünschten Erfolg. Anschließend wurde 1496 ein Vergleich mit Graf Otto III. geschlossen, wonach Hans von Ahlefeldt von dem bei Wedel (Fährmannsstand) erhobenen Fährgeld für 20 Ochsen sechs Schillinge empfangen sollte. Im Jahre 1496 wurden 154 Mark und im Jahre 1497 139 Mark 5 Schillinge gezahlt. Zwei Jahre später (1499) händigte der Gutserwalter dem Gutsherrn Hans von Ahlefeldt von dem eingekommenen Ochsengeld den Teilbetrag von 26 rheinischen Gulden, 3 ungarischen Gulden und 7 Pfennigen aus. Diesen Geldsummen entspricht die Zahl von etwa 8200 bzw. 7400 Ochsen.⁷³ In der Folgezeit wurden dann dem Anschein nach die Zahlungen wieder eingestellt, denn die Witwe von Hans von Ahlefeldt verlangte von Graf Otto III. von Pinneberg die Zahlung der ausstehenden Beträge. Über einen Erfolg dieses Begehrens sind keine Nachrichten überliefert.⁷⁴

68 *Heinrich Rantzau*, Cimbricae chersonesi ejusdemque partium, urbium, insularum et fluminum ... quatuor libris comprehensa, Descriptio Nova, (1596), in: Ernst Joachim von Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium, Tom. I, Leipzig 1739, S. 9.

69 *Ahrms* (Fn. 67), S. 354.

70 *Deilegen* (Fn. 21), Bd. I, S. 219 f.; Bd. 2, S. 145.

71 Fährmannsstand liegt unmittelbar südlich von Hellinggen.

72 *A. L. J. Michelsen*, Die Haseldorfer Marsch im Mittelalter, in: Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte, hrsg. von *A. L. J. Michelsen u. J. Asmusen*, Bd. I, Altona 1833, S. 1-86, S. 40. Fn. 82.

73 *Rud. Brinkmann*, Ansätze aus dem Gutregister von Haseldorf Haselau, Seestermithe, Neundorf, Groß- und Klein-Kohmar, vom Jahre 1495 bis 1501, in: Archiv der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. XII, Dritte Folge: Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, red. von *Th. Lehmann und Dr. Handekmann*, Bd. I, 1858, S. 1 ff., 5/6, 12 (dort die Hinweise auf die auf Kosten von Hans von Ahlefeldt durchgeführten Vergleichsverhandlungen (*dach halten*) mit Graf Otto III. von Schauenburg 1496 in Hamburg).

Die Mark Lub. wird zu 16 Schillingen gerechnet. Auf dieser Grundlage errechnet sich die Zahl der übergesetzten Ochsen (Fährgeldanteil von 6 Schillingen für 20 Ochsen).

74 *Deilegen* (Fn. 21), Bd. II, S. 145. – Zu den wichtigsten Elbfähren bei Blankese und Wedel sowie Glückstadt siehe auch: *Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum* (CCH), Bd. II, Altona 1751, S. 1221 ff.; Bd. III, Altona 1753, S. 178 ff.

Diese Vorkommnisse zeigen, dass Hans von Ahlefeldt bei dem Erwerb der Rechte an und auf der Elbe sein Interesse auf wirtschaftlich nutzbare Berechtigungen gerichtet hatte und nicht auf ein konkret wenig greifbares Eigentum am Fluss oder Flussbett. Den Erbkauf von 1494 über die Burg Haseldorf und die dazugehörigen Kirchspiele auch als eine Übertragung der Elbe zu deuten, liegt deshalb fern. Der Rechtservorb am Elbstrom bezieht sich auf konkrete Nutzungsrechte. Darin unterscheidet sich diese Rechtsübertragung vom Erwerb der Aister durch die Stadt Hamburg und von der Übertragung der Lesigfelder Weterung an die Herrschaft Pinneberg, von denen oben unter III. 1. berichtet wurde.

4. Die Rechtsausübung im 16. Jahrhundert

Der soeben mitgeteilte Befund wird erhärtet durch einen Rechtsstreit aus den Jahren 1574 bis 1608⁷⁵. Während der Springflut vom 20. Mai 1574 war ein 70 bis 80 Last großes, mit Steinkohlen beladenes Hamburger Schiff auf einem vor Haseldorf in der Elbe liegenden Sande gestrandet und nicht wieder flott geworden. Der Schiffer versuchte, mit aus Hamburg herbeigerufenen Hilfskräften die Ladung auf Ewer umzuladen und dadurch das Schiff zu leihern. Das wurde von Benedikt von Ahlefeldt, dem Gutsherrn von Haseldorf, und von Olgard von Ahlefeldt, der Gutsherrin zu Haselau, verhindert. Unter Anführung des gutsherrlichen Vogtes nahmen die Ahlefeldtschen Strandleute mit Waffengewalt den Schiffer und einen Teil seiner Leute gefangen, die anderen wurden verjagt. Sie beschlagnahmten das Schiff und bemächtigten sich einiger Schiffsgeräte. Die Verhandlungen, die der Rat von Hamburg mit den Gutsherrn von Haselau und Haseldorf über die Freigabe des Schiffes führte, blieben erfolglos⁷⁶. Daraufhin erwirkte der Rat beim Reichskammergericht am 20. September 1574 den Mandatsbefehl gegen Olgard und Benedikt von Ahlefeldt, binnen sechs Tagen Schiff und Ladung bei einer Strafe von 16 Mark lötligen Goldes herauszugeben. Auch das blieb ohne Erfolg. Danach gingen das Schiff und der größte Teil seiner Ladung völlig verloren. Nimmehr klagte der Rat gegen die Gutsherren wegen Landfriedensbruchs.

In dem ohne Ergebnis dreißig Jahre lang geführten Prozess vor dem Reichskammergericht beriefen sich die Gutsherren von Haselau und Haseldorf auf das ihnen nach dem Erbkauf von 1494 zustehende und bisher vielfach ausübte Recht des Bergens gestrandeter Schiffe gegen Vergütung⁷⁷. Dieses Recht habe zum Inhalt, dass die Ahlefeldtschen Strandleute unaufgefordert zum Bergen herbeikommen dürften, wenn das gestrandete Schiff innerhalb von drei Ebben nicht mit eigener Hilfe freikomme. Die Höhe des Bergelohns sei von Fall zu Fall vereinbart worden, einmal habe der Lohn zwölf Tonnen Heringe betragen. Dazu beriefen sie sich auf ihr Eigentum an dem Elbsande, auf dem das Schiff gestrandet war. Das Eigentum des Sandes wiederum belegten die Gutsherren damit, dass ihnen dort die Gewinnung von Reet zustiehe und dass die Bauern ihnen für die Weide- und Wissens-

nutzung Pacht zahlten.⁷⁸ Ein Eigentumsrecht der Herren von Ahlefeldt an der Elbe oder an dem Flussbett wird nicht erwähnt. Die Gutsherren beanspruchten die Innehabung einzelner Gerechsamte an und auf der Elbe, wie Reetschneiden, Weidenutzung und das Recht des Bergens sowie Fischfang und Jagd. Nach den Erbteilungen unter den Söhnen und Enkeln Hans von Ahlefeldts wurden diese Rechte an und auf der Elbe von den Inhabern der Güter Haseldorf, Haselau, Seestermühle, Neuendorf und Kollnar ausgeübt, soweit ihre Besitzungen an den Strom grenzten.

IV. Der Rechtsstreit um die Außendeichsrechte und den Fischfang in der Elbe im 17. Jahrhundert

Der Bestand und der Inhalt der 1494 an und auf der Elbe von Hans von Ahlefeldt und seinen Erben erworbenen Rechte war bereits im 17. Jahrhundert für die Beteiligten nicht eindeutig und führte zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem König.

1. Die Eindeichung des Eschfeldes in der Seestermüher Marsch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Im Jahre 1553 wurde Hans von Ahlefeldt, dem Enkel des Erwerbers und dritten Inhaber von Seestermühle, das Recht zur Eindeichung des *Butendieck* in den zum Gut Seestermühle gehörenden Teilen der Kirchspiele Kollnar und Neuendorf ausdrücklich von König Christian II. bestätigt⁷⁹. Fast hundert Jahre später begann Cay von Ahlefeldt, der fünfte Besitzer von Seestermühle, der dieses Marschgut von 1605 bis 1652 innehatte, südlich von Seestermühle durch Eindeichung des im Außendeich gelegenen Eschfeldes einen neuen Koog anzulegen. Dagegen protestierte Graf Otto VI. von Schauenburg, der Inhaber der Grafschaft Pinneberg. Denn die Bauern der angrenzenden und zur Grafschaft gehörenden Dörfer Westerot und Neuendiech (an der Pinnau) hatten bisher ihr Vieh auf dem Eschfeld geweidet und in der Elbe Fischfang betrieben. Deshalb machte Graf Otto VI. dort ausschließliche Eigentumsrechte geltend. Davon unbeeindruckt ließ Cay von Ahlefeldt den Deichbau vollenden und das Eschfeld in *niedrigen Gebrauch* nehmen. Als die Grafschaft nach 1640 an den König fiel, erneuerte dieser die Ansprüche und dehnte sie sogar auf das gesamte von der Pinnau bis zur Kritikau reichende Seestermüher Außendeichsland aus. So war aus einem anfänglichen Grenzstreit eine umfassende Auseinandersetzung um Seestermühle und seine Pertinenzen geworden, die vor das Reichskammergericht gebracht wurde. Dieser Konflikt äußerte sich ferner in einer jährlich wiederholten *solemnem Protestation und Reservation* durch die Pinnebergischen Beamten, die sich gegen die Nutzung des eingedeichten Eschfeldes und des Außendeiches richtete. Der Rechtsstreit überlebte vier Gutsherren und dauerte bis 1694. Dann erst kam es unter Christian V. zu einem Ausgleich mit Hans Hinrich von Ahlefeldt.⁸⁰ Unter Vorbehalt des *Uns* über das *Gut zustehenden jure territorialis*

⁷⁵ *Brinkmann* (Fn. 60), S. 128-141.

⁷⁶ *Brinkmann* (Fn. 60), S. 132-135.

⁷⁷ Die Gutsherren machten kein Strandrecht (Grundrecht) geltend, das nach Art. 218 der CCC abgeschafft und verboten war.

⁷⁸ *Brinkmann* (Fn. 60), S. 136.

⁷⁹ *Mathiassen* (Fn. 21), Beilage Nr. III, S. 209-212; Königliches Dekret vom 26. April 1553.

⁸⁰ *Mathiassen* (Fn. 21), S. 14, 16; *Deileßen* (Fn. 21), Bd. S. 148.

verzichtete der König gegen Zahlung von 6000 Rtlr. Kronen *gänzlich und zu ewigen Tagen* auf alle Ansprüche auf das Gut Seestermmühle und insbesondere auf das Eschfeld, auf die Fischerei auf der Elbe (*gleich sie von jeher bey dem Gut gewesen*) und schließlich auf den Anwachs an der Elbe im Außendeich⁸¹. Hans Hinrich von Ahlefeldt und seine Erben und Besitznachfolger sollten Seestermmühle mit den dazugehörigen Rechten *geruhig und ohngeshindert* besitzen und genießen. Von einem Eigentum des Guts Herrn an der Elbe wird dabei nicht gesprochen, genannt wird der Strom nur bei der Berechtigung zum Fischfang und mittelbar bei dem Erwerb des Anwachs (Alluvion) am Ufer im Außendeichstand.

2. Die Geltendmachung landesherrlicher Regalrechte an den Außendeichsänderungen und an den Alluvionen

Der 1694 beendete Rechtsstreit hatte seine Ursache darin, dass der König von Dänemark als Herzog von Schleswig und von Holstein Rechte an den Außendeichsänderungen und an den Alluvionen am Elbufer sowie hinsichtlich des Fischzanges in der Elbe geltend machte. Auch wenn am Anfang eher ein schlichter Grenzstreit vorlag, so handelte es sich doch nicht um eine zufällige Eskalation, sondern hier begegnet uns ein planmäßiges Vorgehen bei der Geltendmachung und -versuchten Durchsetzung eines landesherrlichen Regals.

Ähnlich wie im Sechenspiegel (Ldr. II 56 § 2) und im Einklang mit dem römischen Recht (Inst. 2.1.20) heißt es in allen Fassungen des Dithmarscher Landrechts aus dem 15. bis 17. Jahrhundert, dass das Eigentum an den Anlandungen (Anwachsen, Alluvionen) eines Flusses den Uferanliegern zusteht⁸². Diese Bestimmung kehrt im Herzogtum Schleswig wörtlich wieder im Eiderstedter Landrecht von 1572 (Teil III, Art. 46)⁸³ und im Husumer Stadtrecht von 1608 (Teil III, Tit. 48)⁸⁴.

Dieser aus dem Mittelalter stammende Rechtszustand wird jedoch nicht lange beibehalten. In der Resolution Herzog Johann Adolfs von 1612 für Eiderstedt heißt es, dass es in klaren und unleugnaren Rechten begründet ist, dass die *Flumina und also auch derselben Ripae inier Regalia zu rechnen und der hohen Obrigkeit zuständig seyn*. Dieses Regal der Obrigkeit an der Eider soll nun auch für die Außendeichsänderungen gelten und zu einem Eigentumserwerb der Landesherrschaft an den Alluvionen am Meeresstrand führen⁸⁵. Bei der Eindeichung der Krempet Marsch, die 1615/16 gemeinsam von König Christian IV. und Graf Ernst von Holstein-Schaun-

burg durchgeführt wurde⁸⁶, wurde das Außendeichsland als Eigentum der Landesherrschaft angesehen und nach der Eindeichung an die Bauern verpachtet⁸⁷ oder in *Emphyteusis* gegen Zahlung eines jährlichen Kanon⁸⁸ und später auch zu Eigentum gegen Zahlung einer jährlichen nach Morgen berechneten Abgabe⁸⁹ ausgegeben. Die Rechtsverhältnisse an den Außendeichen in der Krempet und Wlster Marsch wurden bereits 1559 auf Süderdithmarschen übertragen⁹⁰, und dies wurde 1667 bestätigt⁹¹. Schließlich wurde 1671 für Süderdithmarschen ausdrücklich durch Königlichen Bescheid festgestellt, dass aber *dergleichen Jura alluvionum und Anwachs unstraitig ad Regalia und also folglich Höchstgedachter Ih. Königl. Majest. tanquam Domino et Principi territorii, pleno et omnimodo jure zugehören*⁹².

Der König und auch der Graf von Holstein-Schaunburg beanspruchten demnach als Landesherrn ein Regal an den Außendeichsänderungen und an den Flussanwachsungen in ihren Herrschaftsbereichen. Dieselben Rechte versuchten sie auch gegenüber den Gutsherren von Seestermmühle durchzusetzen. Am Anfang stand dabei ein schlichter Grenzstreit zwischen der Grafschaft Pinneberg und dem Gut Seestermmühle, später wurde daraus eine Auseinandersetzung um die gesamten Außendeichsrechte, für die im 17. Jahrhundert ein landesherrliches Regal beansprucht wurde. Der vor dem Reichskammergericht ausgetragene Rechtsstreit wurde nach über fünfzigjähriger Dauer außergerichtlich nach erfolgtem Vergleichsverhandlungen durch königliches Dekret beendet. Gegen Zahlung von 6000 Rtlr. Kronen wurde der königliche Regalanspruch aufgegeben und der Besitz der Außendeichsänderungen sowie der Erwerb der Alluvionen durch die Gutsherrschaft anerkannt. Die Auseinandersetzung endete also mit einem Kompromiss: Aus der Sicht des Königs wurden die Regalrechte gegen Entgelt übertragen, aus der Sicht des Gutsherrn wurde der Rechtserwerb von 1494 entgeltlich bestätigt. Beide Sichtweisen machen deutlich, dass der Bestand und der Inhalt der 1494 erworbenen Rechte keineswegs eindeutig und für ewige Zeiten gesichert waren.

81 Dekret Kg. Christians V. vom 29. Mai 1694, bei: *Mathiessen* (Fn. 21), Beilage Nr. IX, S. 228 ff., 229.
82 Dithmarscher Landrecht von 1447, § 37; von 1539, Art. 181; von 1667, Art. 88. Vgl. auch *Bundts* (Fn. 61), S. 15 ff.

83 Corpus Statutorum Slesvicensium, oder: Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadt-Rechte (CSS), Bd. I, Schleswig 1794, S. 1 ff., 94 (hochdeutsche Fassung von 1591).
84 CSS (Fn. 83), Bd. II, Schleswig 1795, S. 553 ff., 636.

85 CSS (Fn. 83), Bd. I, S. 236. Ein Vorläufer dazu scheint sich in der Nordstrandischen Handenbe-
liebung von 1519 zu finden, siehe: N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts,
Bd. III 2, Altona 1838, S. 425 Fn. 51. – Teilweise wurde das Eigentum des Königs an den Land-
anwachsungen am Meeresufer auch auf die Bestimmung im Jütischen Low über Wrack (Buch III,
61), dass dem König der ganze Vorstrand gehört (*at kunning d alliae forstrandae*), zurückgeführt.

86 Die Wilands nördlich vom Rhin (bei Glücksburg) gehörte zum königlichen Anteil des Herzogtums
Holstein, die südliche zur Holstein-Schaunburgischen Grafschaft Pinneberg.

87 *Dattelögen* (Fn. 21), Bd. II, S. 70, 72 f.
88 1653 in der Herrschaft Pinneberg, CCH (Fn. 74), Bd. II, S. 1329 ff.; *Dattelögen* (Fn. 21), Bd. II, S. 73 ff.
Siehe auch: Johannes *Trenckner*, Das Deichrecht der Krempet- und Wlster-Marsch, jur. Diss.
Rostock 1907, S. 32 f., der trotz der Bezeichnung *Emphyteusis* in den Quellen vom Erwerb belaste-
ten Eigentums ausgeht.

89 CCH (Fn. 74), Bd. II, S. 229; Cammer-Resolution, welcher Gestalt es hinsichtlich mit den St. Mar-
garather Aulden-(T)deichs-Länderen zu halten, vom 30.4.1720. Vgl. auch: *Trenckner* (Fn. 88),
S. 33 f.

90 CCH (Fn. 74), Bd. II, S. 825 ff., 827; Begnadigungsbrief der Landesherrschaft von 1559.
91 CCH (Fn. 74), Bd. II, S. 864 ff., 867 (8); Verordnung zur Verbesserung der Herrschaftlichen Intra-
den in Dithmarschen, vom 29.6.1667.

92 CCH (Fn. 74), Bd. II, S. 936; Bescheid, dass die Ausseit(d)eiche in Süder-Dithmarschen zu den
Regalien gehören, vom 30.12.1671.

V. Die königliche Inbesitznahme zweier Elbinseln im 17. und 18. Jahrhundert

Der König machte als Landesherr nicht nur ein Regal an den Außendeichständern geltend, sondern er beanspruchte gleichzeitig auch das Eigentum an den Sanden und Inseln in der Elbe.

1. Der Giesensand

Im Süden des Gutes Haseldorf lag die Grafschaft Pinneberg, die 1640 an den dänischen König gefallen und als von Holstein getrenntes königliches Gebiet bestehen geblieben war. Im Laufe des 17. Jahrhunderts hatte sich südlich von Schloss Haseldorf zwischen den Elbsanden Giesensand, der zum Gut Haseldorf gehörte, und Fährmannsand, der in der Grafschaft Pinneberg lag, als neuer Sand der Thießsand gebildet, der als zu Haseldorf gehörig angesehen wurde. Die drei Sande wuchsen schließlich zu einer Insel zusammen, von der Detlev von Ahlefeldt (1617–1686), der damalige Besitzer des Gutes Haseldorf, etwa die Hälfte, nämlich die Flächen des ehemaligen Giesen- und des Thießsandes, für sein Gut beanspruchte. Detlev von Ahlefeldt ließ in der Mitte der Insel eine Grenze ziehen und nutzte seinen Teil durch seine Hausleute zur Heuernte, zum Fisch- und zum Vogelfang und zur Entenjagd. Dagegen protestierten die Pinneberger Amtsbauren in der Wedeler Marsch, die den Verwalter der Hatzburg, nordwestlich von Wedel am Eingang in die Elbmarsch gelegen, und den Amtmann in Pinneberg um Hilfe anriefen. Detlev von Ahlefeldt beharrte auf seinen Rechten an der Insel, deren Wahrung er seinem Hausvogt auftrug. Darüber kam es zu immer neuen, heftigen Streitigkeiten zwischen den Wedeler und den Haseldorfer Bauern. Diese führten schließlich am 24. Juli 1668 zur Entsendung einer Reiterkompanie königlicher Truppen aus der Grafschaft Pinneberg und zur Gefangennahme des Haseldorfer Hausvogtes, des Deichvogtes und mehrerer Bauern, die nach Pinneberg auf das Amtshaus gebracht wurden.⁹³

Detlev von Ahlefeldt beharrte auf seinen erblichen Rechten an den Elbsanden und versuchte, gegen den gewaltsamen Verlust der Insel anzugehen. Er beschritt dabei nicht den Rechtsweg, sondern er verlegte sich auf Verhandlungen mit hohen Amtsträgern und zentralen Behörden am Hofe in Kopenhagen und anderenorts⁹⁴. Die zuständigen Behörden beharrten auf dem Eigentum des Königs an den Elbinseln, von denen eine bereits seit 1659 als Hellingger Schanze befestigt war und später als Garnison weiter ausgebaut wurde⁹⁵. Der König war deshalb an den Elbinseln au-

⁹³ *Eckhardt Opitz*, Detlev von Ahlefeldt als Amtmann von Flensburg, in: ZGSHG (Fn. 21) 101, 1976, S. 171 ff., S. 226–235.

⁹⁴ Über die Gründe dafür ist nichts bekannt. Möglicherweise schaute Detlev von Ahlefeldt als königlicher Landrat und Amtmann in Flensburg und als Spross einer der ältesten und angesehensten Familien der Ritterschaft des Landes eine förmliche gerichtliche Auseinandersetzung. Zu den politischen Intrigen gegen Detlev von Ahlefeldt siehe: *Opitz* (Fn. 93), S. 227 ff.

⁹⁵ Der Hellingger Schanzsand wurde seit 1672 zu einer Schanze mit einer Garnison und Garnisonskirche ausgebaut und bestand bis 1764. Danach bildete die Hellingger Schanze einen fiskalischen Gutbezirk in der Wedeler Marsch der Grafschaft Pinneberg, zu dem der Fährmannsand elbwärts der Insel Julsand oder Twielentleher Sand mit dem Pastorenberg und die davor liegende Insel Drommel gehörten. *Willehn Ehlers*, Geschichte und Volkskunde des Kreises Pinneberg, Elmshorn 1922 (ND 1977), S. 150; *Detlefsen* (Fn. 21), Bd. 2, S. 258.

ßerordentlich interessiert, weil er ihren Besitz und ihre teilweise militärische Nutzung im Zuge seiner Zollpolitik gegen Hamburg und gegen das schwedische Stade als Waffe einsetzen wollte.

Die Zahlen, immer wieder unterbrochenen Verhandlungen dauerten anderthalb Jahre und wurden am 30. September 1669 durch einen Vergleich beendet. Das königliche Eigentum an dem gesamten Elbsand wurde ohne Einschränkungen anerkannt, der westliche Teil des Sandes aber, den Detlev von Ahlefeldt bereits vorher in Besitz gehabt hatte, wurde ihm für 10.000 Rthl. verkauft⁹⁶. Dessen ungeachtet sah sich Detlev von Ahlefeldt in seinen geheimgehaltenen *Notae Generales* über den Vergleich nach wie vor durch eine „gewalttätige Regierung“ in seinen Eigentumsrechten geschädigt⁹⁷. Als Ergebnis bleibt aber festzuhalten, dass Detlev von Ahlefeldt sich mit der Berufung auf ein erbliches Eigentum an der Insel nicht durchsetzen konnte. Noch viel weniger hätte auch der Hinweis auf ein Eigentum an der Elbe und ihrem Flussbett genützt, der deshalb wohl unterblieben ist.

2. Der Pagensand

Das Gut Seestermühle gelangte 1752 durch Verkauf seitens der Witwe von Hans Hinrich von Ahlefeldt (gest. 1720)⁹⁸ in die Hände des hannoverschen Generalleutnants Graf Georg Ludwig von Kielmannsegg. Der Besitzerwechsel lag nur wenige Jahre zurück, da ließ die königlich-dänische Rentkammer 1758 die vor Seestermühle in der Elbe liegende Insel Pagensand durch den Pinneberger Landdrosten für die Dänische Krone durch die Anpflanzung von Weidenstämmen in Besitz nehmen und zur Verpachtung für Rechnung der königlichen Kasse öffentlich ausschreiben⁹⁹.

Die Insel Pagensand bestand ursprünglich aus drei kleinen, mit Schilf bewachsenen Sanden, von denen die beiden südlich gelegenen, der „oberste“ und der „mittlere“ Werder, in den Sturmfluten vor 1640 von der Elbe weggespült wurden. Der übrig gebliebene „niederste“ Sand war als Teil des Außendeichs im Besitz von Cay von Ahlefeldt, dem Gutsheern von Seestermühle. Jedoch erob Detlev von Ahlefeldt auf Haseldorf¹⁰⁰ Anspruch auf diesen Sand, der als Teil des Außendeichs bei früheren Erhebungen angeblich nicht berücksichtigt worden sei, und klagte deswegen 1642–1652 vor dem Reichskammergericht. Der Rechtsstreit wurde damit beendet, dass der „alte“ oder „niederste“ Sand als Perrinenz beim Gute Seestermühle verblieb. Seitdem wurde der Sand, der bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

⁹⁶ *Opitz* (Fn. 93), S. 234; *Bohé* (Fn. 32), Bd. V, 1899, S. 7–26, S. 13 f.

⁹⁷ *Opitz* (Fn. 93), S. 235. In seinen Memoiren schweigt Detlev von Ahlefeldt über diese Vorgänge, vgl.: *Louis Bohé*, *At Gebirneraad Ditlev Ahlefeldts Memoirer*, Dagbogoptegnelse og Brevbeøger, Kopenhagen 1895.

⁹⁸ Zu ihm siehe oben IV. 1.

⁹⁹ Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, hrsg. von U. Fielck, 2. Jg., Kiel 1843, S. 380 ff., S. 382 f.; *Mathiessen* (Fn. 21), S. 18; *Detlefsen* (Fn. 21), S. 148.

¹⁰⁰ Zu ihm siehe auch oben unter V. 1.

durch Anwachs zur statlichen Insel Pagensand geworden war, unangefochten von Seestermühle zum Reetschneiden und zum Vogelfang genutzt.¹⁰¹

Der neue Gutsherr auf Seestermühle, Graf von Kielmanssegg, protestierte gegen die Inbesitznahme von Pagensand durch den Pinneberger Landdrosten. Er berief sich darauf, dass der Besitz des Gutes Seestermühle mit allen seinen Pertinenzien gegen Zahlung von 6000 Rthl. Kronen von König Christian V. 1694 ausdrücklich zugesichert worden sei. Er machte unter Hinweis auf den Prozess zwischen Cay und Detlev von Ahlefeld geltend, dass Pagensand die Eigenschaft einer „erstrittenen, althergebrachten Gutspertinenz“ besitze. All dies blieb ohne Erfolg. Die Gutsherrschaft wurde dahin beschieden, dass der Pagensand „mit dem Sr. Majestät dem Könige gehörenden Twielenflether Sande unter dem Wasser zusammenhänge“ und deshalb als königliche Domäne in Besitz genommen und von der Rentekammer verpachtet worden sei.¹⁰² Rechtliche Schritte wurden zwar erwogen, aber nicht eingeleitet. Als in hannoverschen Diensten stehender Generalleutnant hatte von Kielmannsegg keine Möglichkeiten, wie Detlev von Ahlefeld 1668, Verhandlungen mit hochgestellten Persönlichkeiten in Kopenhagen zu führen. Die Insel Pagensand ging dem Gut Seestermühle verloren und war seitdem Bestandteil der Herrschaft Pinneberg.

3. Die Inanspruchnahme eines landesherrlichen Flussregals

Die geschilderten Vorkommnisse um Giesensand und Pagensand haben gemeinsam, dass der König von Dänemark als Herzog von Holstein Eigentumsrechte an diese Rechte uneingeschränkt durchgesetzt. Bei der Insel Pagensand wurden die Rechte des königlichen Eigentums früher innegehabte Rechte gegen Geldzahlungen übertragen. Auch bei diesen Fällen sind die Besitzerregelungen keine zufällig sich häufenden Ereignisse, sondern hier bezeugt uns ein planmäßiges Vorgehen bei der Geltendmachung und allmählichen Durchsetzung eines umfassenden Stromregals. Zwar wird, anders als bei den Rechten an den Flussalluvionen, eine Regalität nicht ausdrücklich genannt, sondern schlicht ein Eigentum des Königs an den Inseln festgestellt. Wenn aber das Eigentum an den Uferanwachstungen ausdrücklich in Anspruch genommen werden wird, dann wird dies unausgesprochen erst recht für die im Strom entstandenen Inseln Geltung gehabt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich in beiden Fällen nicht um Inseln handelt, die seit langer Zeit und vor 1494 und seitdem unverändert bestanden haben, sondern die erst später entstanden und gewachsen (Giesensand) oder durch die Wasserkräfte von Grund auf verändert worden sind (Pagensand). Die Grundsätze des römischen Rechts für den Eigentumserwerb an Flussinseln (Inst. 2.1.22) sind sehr wahrscheinlich nicht bemüht worden. Zwar wäre bei beiden Sanden, da an

dem Elbufer auch die Grafschaft Pinneberg angrenzte, ebenfalls nach römischem Recht ein Eigentumserwerb des Königs, allerdings in Konkurrenz mit den Gutsherrn von Haseldorf und von Seestermühle, möglich gewesen. Indes wurde eine derartige Konkurrenzsituation apodiktisch ausgeschlossen. Obendrein wurde der Eigentumserwerb an den Flussalluvionen auf ein landesherrliches Regal gestützt und damit die Anwendung der römischrechtlichen Regeln (Inst. 2.1.20)¹⁰³ ausgeschlossen. Das spricht dafür, dass auch für den Eigentumserwerb an den Elbinseln ein Stromregal in Anspruch genommen wurde.¹⁰⁴ Bei dieser Situation war für die Berufung auf ein Eigentum der Gutsherrschaft an der Elbe oder am Flussbett kein Raum.

VI. Der Rechtsstreit um die Elbinsel Steert im 19. Jahrhundert (1870–1872)

Im Jahre 1870 klagte der Besitzer der Güter Haseldorf und Haselau gegen den (preussischen) Fiskus auf Anerkennung des Eigentums an der von dem Fiskus in Besitz genommenen Insel Steert. Diese lag längs und vor dem Festlandanwachs der Güter Haseldorf und Haselau in der Elbe, etwa 1000 Meter vom Deich sowie etwa 500 Meter vom Ufer entfernt und etwa 40 Meter unterhalb des Twielenflether Sandes, der seit seiner Entstellung der Herrschaft Pinneberg gehört hatte. Der Steert hatte sich, erheblich mehr als 30 Jahre vorher, neu gebildet und war durch Anschwemmungen und Anwachs allmählich größer geworden. Die Königliche Regierung hatte die Insel mit Reskript des Ministeriums für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg vom 17. August 1858 in Besitz genommen und im Jahre 1859 verpachtet. Der Rechtsstreit wurde durch drei Instanzen geführt. Das Kreisgericht Altona lehnte am 29. Dezember 1870 die Klage ab. Das Königliche Appellationsgericht zu Kiel gab ihr mit Urteil vom 15. September 1871 statt. Das Königliche Oberappellationsgericht zu Berlin wies das Klagebegehren schließlich am 20. April 1872 ab.¹⁰⁵

1. Die Bewertung des Rechtserwerbs an der Elbe aus dem Jahre 1494 durch den Kläger und durch die Gerichte

Der Gutsbesitzer von Haseldorf und Haselau leitete sein geltend gemachtes Eigentum an der Insel Steert aus den Grundsätzen des römisch-gemeinen Rechts ab, wonach der Flussanleger Eigentümer werde, wenn die Insel in der ihm zugekehrten Flussnähe liege.

¹⁰³ Siehe oben IV.2. Vgl. auch Ssp. Ldr. II 56 §§ 2, 3.

¹⁰⁴ Vgl.: *Journals Gryphander*, De Insulis Tractatus, Frankfurt 1623, Cap. XI: De iure regali Insulae, S. 120-136, Cap. XIII: Explicatio Constitutionis Adolphi Caesaris: S. 148-157; *Novae Maurer*, Tractatus Juridicus de Alluvione, Insulis, Alveo et Jure Aquatico, oder vom Wasser-Recht, Nürnberg 1733, S. 21 (IX.); *L.A.G. Schröder*, Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Zweiter Teil, Hamburg 1786, S. 39 ff. (§ 5-6); *Franz Ludwig von Cancrin*, Abhandlungen von dem Wasserrechte sowohl dem natürlichen, als positiven, vornehmlich aber den Deutschen, Halle 1789, Erste Abhandlung, S. 71 ff. (§§ 96-103), Zweite Abhandlung, S. 105 (§ 11), 121 f. (§ 40), Dritte Abhandlung, S. 186 f. (§§ 31, 32), S. 213 (§ 65).

¹⁰⁵ SHA (Fn. 1) NF 35 Jg., 1871, S. 333-339, 341-345; NF 36 Jg., 1872, S. 177-178. Das Urteil des OAG zu Berlin siehe auch: *Seufferts Archiv*, Bd. 26, Nr. 221.

¹⁰¹ Archiv (Fn. 88), S. 380; *Mathiessen* (Fn. 21), S. 13 f.

¹⁰² Zum Vogel- und insbesondere Entenfang vgl.: *F. Voigt*, Der ehemalige Entenfang in den Elbmarschen bei Hamburg, in: *Mitt. d. Ver. f. Hamb. Geschichte* 2. Jg., 1880, S. 20 ff.; *J. F. Hansen* (Fn. 31), S. 23 f.

¹⁰³ Archiv (Fn. 88), S. 381 f.; *Mathiessen* (Fn. 21), S. 18.

Nur für den Fall, dass „die Gültigkeit der römisch-rechtlichen Grundsätze ... bezweifelt werden sollte“, berief sich der Kläger darauf, dass ihm „das Eigentum an der Insel auf Grund der ... 1494, 1732, 1747 mit seinen Vorbesitzern abgeschlossenen Contracte zugesprochen werden“ müsse. Dazu wiederum wurde vorgebracht, dass Hans von Ahlefeldt die ehemalige Vogtei Haseldorf 1494 vom König Johann von Dänemark „mit allen Zubehörungen, namentlich den Binnen- und Außendeichs-ländereien, sowie dem Elbstrom“ erworben habe. 1732 sei das Gut Haseldorf in öffentlicher Versteigerung aus der Konkursmasse des Detlev von Ahlefeldt¹⁰⁶ den Brüdern Heinrich Andreas und Johann Erich von Schilden „mit allen Gerechtigkeiten auf der Elbe, Inseln, Sanden und Anwassen, so jetzt oder künftige inrahimtes kommen möchten“, gerichtlich zugesprochen worden. Der Erwerb des Gutes Haselau sei im Jahre 1747 ebenfalls in öffentlicher Versteigerung erfolgt¹⁰⁷, mit allen Gerechtigkeiten, den Binnen- und Außendeichsländereien, dem jetzigen und künftigen Anwache, wie solches in dem von dem König Johann ausgestellten Kaufbrief von 1494 über die ganze Vogtei Haseldorf sich näher angeben finde¹⁰⁷.

Mit diesem nur hilfsweise vorgebrachten Vortrag hatte der klagende Gutsbesitzer in keiner Instanz Erfolg. Bereits der beklagte Fiskus hatte dazu ausgeführt, „wenn in dem Kaufbrief von König Johann der Elbstrom übertragen sei, so könne damit nur die Übertragung der Gerechtsame gemeint sein, die dem bisherigen Eigentümer von Haseldorf an der Elbe zugestanden hätten, nicht aber die Übertragung der künftigen insulae natae“. Der Elbstrom habe nach der Landsteilung von 1460 nicht „im Privateigentum des Königs Christian I.“ gestanden und daher habe das Eigentum an dem Fluss auch nicht auf seinen Sohn Johann und dessen Besitznachfolger übergehen können.¹⁰⁸

Das Kreisgericht Altona stellte zu dem Vorbringen des Klägers fest: „In der Kaufurkunde von 1494 ist nur die Rede von den binnen und buten Dieks, und es wird mit keinem Worte erwähnt, dass auch die damals bereits vorhandenen Inseln und noch nicht landest gewordenen Sande an Hans von Ahlefeldt haben übertragen werden sollen. Will man daher die Worte „mit dem Elvestrom und Vehre dario gehörende“ nicht als ein superfluum betrachten und ihnen eine besondere Bedeutung beilegen, so liegt es näher, sie nur auf die damals nutzbaren Inseln und Sande zu beziehen.“¹⁰⁹

¹⁰⁶ Siehe oben II. 3. Zu Detlev von Ahlefeldt siehe oben unter V. 1. und 2.
¹⁰⁷ SHA (Fn. 1), 1871, S. 333, 334.
¹⁰⁸ SHA (Fn. 1), 1871, S. 335. Ob mit dem Hinweis auf ein fehlendes Privateigentum des Königs gemeint ist, dass die schiffbaren Flüsse gemäß dem römisch-gemeinen Recht als öffentliche Sachen zu den *res extra commercium* gehören, oder ob damit gesagt werden soll, dass an Flüssen auf Grund des königlichen Stromregals kein Eigentum bestehen konnte, muss offen bleiben.

Das Kreisgericht Altona führte zu diesem Vorbringen aus: „Daß der König Johann die volle Machtbefugnis hatte, in einem Privat-Vertrage Fohlsrechte, mithin auch das hier in Rede stehende Eigentumsrecht an den künftigen in der Elbe sich bildenden Inseln abzutreten, kann wohl nach den damaligen Verhältnissen keinem Zweifel unterliegen.“ SHA 1871, S. 333 Fn.⁹
¹⁰⁹ SHA (Fn. 1), 1871, S. 338 Fn.*

Im Übrigen fährt das Gericht fort: „Man würde die Grenzen einer natürlichen Interpretation überschreiten müssen, wenn man weiter gehen und annehmen wollte, dass damit die Übertragung künftiger Inseln, namentlich solcher, welche sich, wie der Steert, in großer Entfernung von dem Ufer bilden können, gemeint sei.“

Zu diesen Ausführungen des Kreisgerichts führt das Oberappellationsgericht zu Berlin aus, dass sie „aus den angegebenen Gründen richtig“ sind und stellt sodann ohne weiteres fest: „Der Kläger kann einen Eigentumsanspruch auf die Insel Steert in der Elbe nicht aus den in Bezug genommenen Urkunden von 1494, 1732 und 1747 herleiten.“¹¹⁰

Bemerkenswert ist zu alledem, dass der Gutsbesitzer sich nur hilfsweise auf die Übertragung der ehemaligen Vogtei Haseldorf „mit allen Zubehörungen, namentlich den Binnen- und Außendeichsländereien, sowie dem Elbstrom“, beruft und dabei nicht von einer Übertragung des Flusses oder Flussettes spricht, obwohl damit am ehesten der Eigentumsverwerb an der Insel Steert hätte begründet werden können. Das Kreisgericht und das Oberappellationsgericht¹¹¹ schließlich halten es für ausgeschlossen, dass 1494 Eigentum an der Elbe übertragen worden ist.

2. Rechtserwerb an der Elbinsel auf Grund landesherrlichen Regals:

Das Kreisgericht Altona

Das Kreisgericht Altona hat im Übrigen die Klage deshalb abgewiesen, weil es in Deutschland und in Holstein die Regalität der öffentlichen Flüsse und namentlich das Eigentum des Staates an den Inseln in den schiffbaren Flüssen für gegeben hält. Dafür beruft es sich für die ältere Zeit auf Carl Friedrich Eichhorn (1781–1854)¹¹², für das 17. und 18. Jahrhundert auf Wolfgang Adam Lauterbach (1618–1678)¹¹³, Samuel Stryk (1640–1710)¹¹⁴, Johann Heinrich Berger (1657–1732)¹¹⁵, Johann Gottlieb Heineccius (1681–1741)¹¹⁶, Heinrich Theodor Pagenstecher (1696–1752)¹¹⁷, Johann Rudolf Engau (1708–1755)¹¹⁸, Johann Jakob Moser (1701–1785)¹¹⁹ und Ludwig Julius Friedrich Höpfler (1743–1797)¹²⁰ und für die damalige Gegenwart auf Carl Friedrich Ferdinand Sintenis (1804–1868)¹²¹, Johann Caspar Buntschli (1808–1861)¹²², Heinrich Gottfried Gengler (1817–1901)¹²³ und Ferdinand Walter

¹¹⁰ SHA (Fn. 1), 1872, S. 177.

¹¹¹ Das Appellationsgericht zu Kiel hat sich zu dieser Frage, soweit ersichtlich, nicht geäußert.
¹¹² C.F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehrensrechts, 3. Aufl., Göttingen 1845, S. 675 (§ 265).

¹¹³ W.A. Lauterbach, Collegium theoretico-practicum ad quinquaginta Pandectarum libros, Bd. 1-3, Tübingen 1690-1715, ad tit. de A.R.D., § 78.

¹¹⁴ S. Stryk, Usus modernus pandectarum, 4 Bde., Halle 1713, XIII, I, § 26.

¹¹⁵ J.H. Berger, Oeconomia juris ad usum hodiernum accommodati, Leipzig 1771, II, Tit. 2, § 15.

¹¹⁶ J.G. Heineccius, Elementa juris Germanici, Halle 1743, Bd. II, § 64.

¹¹⁷ H. Th. Pagenstecher, De regali alivivorum insularumque in flumine publico naturam jure, Lemgo 1739.

¹¹⁸ J.R. Engau, Diss. cumnam insularum in fluminibus publicis naturam competat dominium?, Jena 1751, § 29.

¹¹⁹ J.J. Mozer, Von dem Eigentum derer in großen Strömen entstehenden Inseln und Anwache, in: Nebenstunden, Teil III, 1751, Obs. 12, S. 400 ff.

¹²⁰ L.J.F. Höpfler, Theoretisch-practischer Commentar zu den Heineccischen Institutionen, Frankfurt 1803, § 313.

¹²¹ C.F.F. Sintenis, Das praktische gemeine Civilrecht, Bd. 1-4, Leipzig 1844-1851, Bd. I, S. 418 Nr. 44.

¹²² J.C. Buntschli, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., 1859, S. 313, § 64 Nr. 4.

¹²³ H.G. Gengler, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen, Erlangen 1849, 1850, S. 213.

(1794–1879)¹²⁴ sowie schließlich auf die beiden schleswig-holsteinischen Rechtsgelehrten N. Falck¹²⁵ und P.D. Christian Paulsen¹²⁶. Unter Berufung auf diese Autoritäten und ferner unter Berücksichtigung des Verfahrens, das der Fiskus bisher bei der Inbesitznahme der Elbinseln Pagensand¹²⁷, Kohlsand und Kleinschweinesand praktiziert hatte, stellte das Kreisgericht fest, dass nach Holsteinischem Recht „die Inseln in öffentlichen Flüssen als landesherrliches Eigentum zu betrachten sind und dass dem Fiskus in dieser Beziehung ein Herkommen zur Seite steht.“¹²⁸

2. Rechtservwerb an der Elbinsel auf Grund gemeinen Zivilrechts

a) Eigentumserwerb des Uferanliegers: Das Appellationsgericht zu Kiel

Das Appellationsgericht zu Kiel teilt die Auffassung des Kreisgerichts Altona nicht und ist stattdessen der Ansicht, dass die Grundsätze des Römischen Rechts zur Anwendung gebracht werden müssen. Das Gericht beruft sich dafür auf „die überwiegende Mehrheit der neueren Germanisten wie Romanisten“, die sich für die Geltung des Römischen Rechts bei der Frage des Eigentumserwerbs an in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln (*insula in flumine nata*) ausgesprochen hat. Dabei geht das Appellationsgericht auch auf die Werke von L.G.A. Schrader, N. Falck und P.D. Christian Paulsen zum Schleswig-Holsteinischen Recht¹²⁹ ein und stellt fest, dass diese Autoren sich zwar positiv zu einer Regalität an den Flüssen äußern, sich aber nicht dezidiert gegen die Anwendung des Römischen Rechts aussprechen.¹³⁰

Das Appellationsgericht kommt im Übrigen zu dem Ergebnis, dass ein an öffentlichen Flüssen bestehendes Regal „nur ein das Recht des einzelnen beschränkendes Hoheitsrecht“ ist, dass aber durch eine solche Regalität ein Eigentumsrecht des Staates nicht begründet wird.¹³¹

Nach den Grundsätzen des Römischen Rechts, wie sie das Gericht in Inst. 2.1.22 sowie D. 41.1.7.3 und 41.1.30.3 ausgesprochen sieht, ist ein Eigentumserwerb des klagenden Uferanliegers eingetreten. Der Fiskus als Eigentümer des Twellenfleher Sandes hat keine Rechte erworben, deshalb muss die beklagte Regierung nach Ansicht des Gerichts die Insel Steert herausgeben.¹³²

¹²⁴ F. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bonn 1855, S. 128; und: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., Bonn 1857, S. 508.

¹²⁵ N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, 5 Bde., Altona 1825–1848, Bd. III 2, S. 424, § 88 Nr. 4); Bd. V, S. 156, § 110 Nr. 3), e).

¹²⁶ P.D. Christian Paulsen, Lehrbuch des Privat-Rechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein wie auch des Herzogthums Lauenburg, Kiel 1842, S. 84 f., §§ 52, 53.

¹²⁷ Siehe oben unter V.2.

¹²⁸ SHA (Fn. 1), 1871, S. 338 Fn.*

¹²⁹ Schrader (Fn. 104), S. 124; Falck (Fn. 125), Bd. V, S. 156; Paulsen (Fn. 126), S. 84.

¹³⁰ SHA (Fn. 1), 1871, S. 342, 343, 344.

¹³¹ SHA (Fn. 1), 1871, S. 342. – Diese Auffassung wird vom OLG Kiel im 20. Jahrhundert bestätigt.

¹³² Urteil vom 8.2.1902 (verlassenes Flusssperre an der Elde), SHA, 1902, S. 193–201; Urteil vom 9.6.1921 (Alluvionen an der Elbe), SHA, 1922, S. 81–86. – Der Bundesgerichtshof hat sich im Jahre 1984 in einem ähnlichen Fall mit dem Eigentumserwerb von Alluvionen an der Mosel auf der Grundlage der in den Code civil eingegangenen Prinzipien des römischen Rechts befassen müssen (BGHZ 92, 326). Vgl. auch: Berthold Kupisch, Eine Moselinsel, Kaiser Napoleon und das römische Recht, in: JZ 1987, S. 1017 ff.

¹³³ SHA (Fn. 1), 1871, S. 341.

b) Eigentumserwerb des Staates auf Grund Eigentums an der nahe gelegenen Elbinsel Twellenfleth: Das Oberappellationsgericht zu Berlin

Das Oberappellationsgericht zu Berlin pflichtet der Auffassung des Appellationsgerichts bei, dass in Holstein auf den Erwerb von Inseln, die in einem öffentlichen Fluss entstehen, nur die Grundsätze des Römischen Rechts anzuwenden sind. Anders als die Richter in Kiel gelangt es aber unter Berufung auf D. 41.1.7.3, 41.1.30.2, 41.1.65.2 und 3 zu der Entscheidung, dass ein Eigentumserwerb des Fiskus eingetreten ist, weil der zur Herrschaft Pinneberg gehörende Twellenflether Sand der Insel näher liegt als das Uferbesitztum des Klägers.¹³³

4. Eigentumserwerb auf der Grundlage des Privatrechts und nicht des Öffentlichen Rechts

Das Kreisgericht Altona geht davon aus, dass außerhalb der rechtsgeschäftlichen Übertragung ein Eigentumserwerb entweder auf Grund der Rechtsätze des Zivilrechts oder auf Grund hoheitlich fundierter Regalberechtigungen eintreten kann. Damit stellte es sich auf den Boden von Rechtsvorstellungen, die im 17. und 18. Jahrhundert geboren worden waren und denen das Nebeneinander privatrechtlicher und hoheitlicher Befugnisse, die aus dem Eigentum abgeleitet wurden, insbesondere in der Grundherrschaft, gegenüber war. Die Beseitigung des geteilten Eigentums schuf für Stadt und Land einheitlich zunächst das unbeschränkte, aber durch beschränkte dingliche Rechte belastbare Volleigentum. Gleichzeitig oder im Anschluss daran erfolgte die Abspaltung und Verselbständigung der bislang mit dem Grundeigentum verbundenen gerichtsherrlichen und polizeilichen Befugnisse. Das Eigentum wurde zu einer ausschließlich privatrechtlichen Einrichtung. Der Erwerb des Eigentums war in jeder Hinsicht von der Innenehabung hoheitlicher oder ständischer Befugnisse unabhängig.¹³⁴ Mit diesen neuen Rechtsvorstellungen vertrug sich nicht der Eigentumserwerb auf Grund Regalität. Deshalb stellt das Appellationsgericht zutreffend fest, dass ein Regal nur eine hoheitliche Beschränkung der privaten Eigentümerbefugnisse darstellt, nicht aber die Grundlage für einen Eigentumserwerb des Staates sein kann. Diese Auffassung wird auch noch später vom Gericht bekräftigt. Dabei wird konstatiert, „dass die öffentlichen Flüsse nach ge-

¹³³ SHA (Fn. 1), 1872, S. 177, 178, und Seufferts Archiv, Bd. 26, Nr. 221.

¹³⁴ Zu dem Urteil des OAG Berlin siehe auch: Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 4. Aufl. 1875, S. 587, § 185 Nr. 1, Fn. 1 a. E.; Ernst Spiegelberg, Eigentumserwerb an Flussinseln, jur. Diss. Rostock 1886, S. 51 f.

¹³⁵ Siehe: Hans Hattenhauer, Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, 2. Aufl. 2000, S. 86 (§ 5 I), 136 f. (§ 7 V), 138 ff. (§ 7 VI); ders., Die geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Aufl. 1996, RdNr. 39, 73–75, 86, 183–191. Vgl. auch: Justus Wilhelm Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert, Teil II, 1. Hälfte, 1930 (ND 1968), § 1 (S. 2–4); Ursula Flöglmann, Eigentumsbegriff und Bodenordnung im historischen Wandel, Ein Beitrag zum Rechtsverständnis der konstitutionellen Eigentumsgewährleistung des 19. Jahrhunderts, Linz 1976; Wolfgang Wiegand, Zur theoretischen Begründung der Bodenmobiilität in der Rechtswissenschaft: der abstrakte Eigentumsbegriff, in: Helmut Coning/Walter Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. III: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, 1976, S. 118 ff., 148 ff.; Gerhard Wezenberg/Gunter Wezener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtswentwicklung, 4. Aufl., 1985, S. 190 ff. (§ 26 II).

meinem und Schleswig-Holsteinischem Rechte nicht im Eigentum des Staates stehen, vielmehr an sich, als in niemandes Sonder Eigentum befindlich, dem gemeinen Gebrauche unterworfen sind, und aus der Regalität solcher Gewässer ein Eigentum des Staates nicht abgeleitet werden kann“¹³⁵. Dieser Ansicht folgt grundsätzlich das Oberappellationsgericht zu Berlin. Wenn es dennoch zu dem Ergebnis gelangt, dass der Fiskus Eigentümer der Insel Steert geworden ist, dann ergibt sich das nicht aus seiner Rolle als Inhaber der Stromregalität, sondern aus der Tatsache, dass er Eigentümer des Twiefelflether Sandes ist. Maßgebend für den Eigentumserwerb ist das aus den Quellen des Römischen Rechts abgeleitete, den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragende Nähe-Prinzip¹³⁶ und nicht die heilige Funktion des Beklagten.

VII. Die Prozesse um das Jagdrecht auf der Niederelbe im 20. Jahrhundert (1927, 1982)

Bei der gerichtlichen Geldendmachung der Jagdbefugnis auf der Niederelbe fanden der Eigentümer des Gutes Seestermühle im Jahre 1928 und der Eigentümer der Güter Hasseldorf und Haselau im Jahre 1982 erfolgreich Gehör mit der dezidiert vorgelegten Rechtsauffassung, dass Hans von Ahlefeldt im Jahre 1494 von König Johann II. seinem ewigen unwiderruflichen Erbkäuf¹³⁷ das Eigentum am Elbstrom übertragen worden und dieses Eigentumsrecht erst 1921 verloren gegangen sei¹³⁷.

1. Die Annahme eines Eigentumserwerbs an der Elbe im Jahre 1494

a) Das Oberlandesgericht Kiel (1927)

Das Oberlandesgericht Kiel führte in seinem Urteil vom 25.5.1927¹³⁸ zunächst aus, dass die Elbe als öffentlicher Strom im Jahre 1494 nicht als *res extra commercium* angesehen wurde, da damals „die römisch-rechtlichen Begriffe der verkehrsunfähigen und verkehrsbeschränkten Sache in Deutschland und besonders in dessen nördlichen Teilen noch nicht zur Herrschaft gelangt“ waren. Sodann stellte das Gericht unter Berufung auf Otto von Gierke¹³⁹ und Rudolf Hübner¹⁴⁰ im Hinblick auf

¹³⁵ Appellationsgericht zu Kiel, 8.9.1879, SHA (Fn. 1), 1879, S. 349.

¹³⁶ Siehe SHA (Fn. 1), 1872, S. 177, 178.

¹³⁷ Siehe oben I. 2.

¹³⁸ SHA (Fn. 1), 1928, S. 241, 244.

¹³⁹ O. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, 1905, genannt worden: S. 29, 30 (§ 102 I.); dort führt Gierke aus:

„Öffentliche Sachen im Gemeingebrauche *altes Staatsgewessen* [Hervorhebung im Orig.] sind die öffentlichen Flüsse und sonstigen öffentlichen Gewässer (Seen, Häfen, Kanäle), das Meeresufer, die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken, sowie mancherlei andere öffentliche Anlagen. Sie stehen nach aller deutscher Auffassung im Eigentum des Staats (Anm. 39). Mit Unrecht nehmen Viele hiervon für das gemeine Recht die öffentlichen Flüsse aus, indem sie behaupten, dass an ihnen ein Eigentum überhaupt nicht bestehe. Die Landesgesetze sprechen meist ausdrücklich dem Staat ein Eigentum an den öffentlichen Flüssen zu. Das Staatsgewessen am Meeresufer ist heute trotz der gegenteiligen Bestimmungen des römischen Rechts allgemein anerkannt.“

Ferner wird vom Gericht Bezug genommen auf Anm. 39 (S. 29):

„Man darf das einstmalige Volks- und spätere Königeigentum an den gemeinen Sachen weder mit Heuser [Institutionen des Deutschen Privatrechts] I § 73 bestreiten, noch mit Schröder,

öffentliche Flüsse fest“. Danach war das Eigentum an den dem öffentlichen Verkehr dienenden, im Allgemeingebrauch aller Staatsgewessen stehenden Sachen einstmals Volksigentum gewesen, an seine Stelle war aber nach der Erstarbung der Macht der Fürsten das Eigentum des Königs, des Landesherren getreten“. „Der König Johann von Dänemark konnte daher als Herzog von Holstein dem Ritter Hans von Ahlefeldt die Burg Haseldorf mit dem Elbstrom, d.h. dem vorgelegerten Elbstrom übertragen“. Zum Übertragungsakt selbst führt das Gericht aus, dass nach dem Kaubrief von 1494 König Johann dem Hans von Ahlefeldt „die Burg Hasel-

Z.L.R.G. XV 62 ff. u. R.G. S. 209 ff., zum Bodenregal erweitern. Es verhält sich zum Gebrauchsrecht aller Volksgewessen, wie das Gemeindeigentum an der Allmende zum Gebrauchsrecht der Markgenossen. Die *via regia*, des Königs oder des Reichs Straße, steht gerade deshalb, weil sie des Königs oder Reichs Eigentum ist, Jedermann offen; vgl. Görlitzer Landr. 34 § 1 (b. Kraut [Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, bearb. von Frensdorff] § 89 Nr. 4); jegliche *viae* wazur heizet des reichs strasse, darumme ne suln die schif u. alliz darz in deme wazur uf u. nider vhinzt nehemem zohn geben.“

¹⁴⁰ R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Aufl. 1922, genannt wird: S. 169 (§ 26 I. 1. a.); dort führt Hübner aus:

„I. Die sogenannten öffentlichen Sachen. Zu ihnen kann man rechnen: a. die dem Gemeingebrauch [Hervorhebungen im Orig.] gewidmeten Sachen, die *res publico usui destinatae* des römischen Rechts. Dem deutschen Recht war der Begriff der öffentlichen Verkehrs-gewidmeten Sache fremd. Was nicht im Privateigentum eines einzelnen sich befand oder zu einer gemeinen Sache gehörte, stand zur Verfügung des Königs und unterlag seinem Nutzungsrechte“ (Ratschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung 1897, 18). Nach römischem und heutigem Recht sind die hierher gehörigen Sachen entweder dem Gemeingebrauch aller, des Publikums bestimmt, wie z.B. die öffentlichen Flüsse, die Meeresufer, die Seen, Kanäle, Häfen; die Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Parks, Breitenkästen, Bedürfnisanstalten.“

Ferner werden genannt: S. 274 f. (§ 40 I. 1. a.); dort heißt es ausführlich:

„Die großen schiffbaren Gewässer, die dem durchgehenden Verkehr von Land zu Land dienen, die sogenannten öffentlichen Flüsse [Hervorhebungen im Orig.] (*flumina publica*) blieben ebenso wie die Heerstrassen zu Lande (*viae publicae*) auch weiterhin Eigentum der Gesamtheit und daher jedermann zum Gebrauche frei. Nur dass dann auch hier wie bei den Wäldern das alte Volkseigentum durch das des Königs als des Repräsentanten des Volks, des Reichs, verdrängt wurde; seitdem hießen die großen Verkehrsadern zu Wasser und zu Lande des Königs oder des Reichs Straßen. Lange aber erhielt sich die alte volkstümliche Anschauung, dass sie darum nicht aufgehört hätten, Gegenstände des Gemeingebrauchs zu sein; noch in den Rechtsbüchern fand sie entschiedenen Ausdruck. Aber die Könige vertraten schon früh einen anderen Standpunkt. Aus dem Satz, dass die großen Gewässer königlich seien, leiteten sie das Recht her, ihrerseits über deren Nutzungen zu verfügen. Auch sie wurden von ihnen „eingeforstei“, wobei es ihnen allerdings nicht wie bei der Jagd um einen Ausschluss anderer von der Nutzung ankam, sondern nur um eine fiskalische Ausbeutung der an andere verliehenen Nutzung. So ergab sich die Regalität der öffentlichen Gewässer.“

Das Stromregal Schloss das Recht in sich, jede private Nutzung der „abhangenen“ Gewässer durch Schifffahrt jeder Art, Häfen-, Brücken-, Mühlenanlagen usw. mit Abgaben zu belegen, natürlich konnten die Könige aber auch Abgabefreiheit gewähren. Da das Bett dieser Ströme Eigentum des Reiches war, so fielen in ihnen entstandene Inseln dem Reiche oder dem mit der Stromhoheit Befehlenden zu, wie dies ein Reichswestm von 1294 feststellte [siehe oben III. 1.]. Wie dieses selbe Westm zeigt, war in dem Regal auch das Geleits- und Leinpfänderrecht, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit auf dem Strome enthalten; diese stand nicht etwa den über die Ufer herrschenden Landesherren zu, sondern musste vom Reich besonders verlehnt werden.

Länger wie die übrigen Regalien blieb das Stromregal beim Reich; erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat sich die landesherrliche Gewalt auf Kosten des Reichs mehr und mehr auch der Flüsse bemächtigt; inmitten finden sich einzelne Betätigungen des königlichen Stromregals noch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.“

dorf mit den dazugehörigen Kirchspielen, innerhalb und außerhalb des Deiches belegen, mit dem Elbstrom und der zugehörigen Fährwe mit ihren sämtlichen Hoheitsrechten, Gerechtigkeiten und Zubehörten' nebst der ganzen Gerichtsbarkeit mittle- re, höchster und unterster Instanz ... zu einem ewigen und unwiderruflichen Erb- kauf rechtmäßig verkauft, als Erbe zu eigen gegeben, übertragen und abgetreten" hat. Auf diese Inhaltsangabe der Kauturkunde mit einem nicht ganz genauen wört- lichen Zitat (in hochdeutscher Sprache)¹⁴¹ folgt die Feststellung: „Darin erblickt der Kläger mit Recht die landesherrliche Verteilung an dem Teil der Elbe“. Als Ergeb- nis wird deshalb festgehalten, „dass dem Ritter Hans von Ahlefeldt von dem König Johann von Dänemark der gesamte, der Burg Haseldorf und den dazugehörigen Kirchspielen vorgelagerte Elbstrom des holsteinischen Ufers zu Eigentum übertra- gen worden ist“.¹⁴²

b) Das Reichsgericht (1928)

Das Reichsgericht stellte in seinem Urteil vom 9. März 1928¹⁴³ unter Berufung auf Otto Stobbe¹⁴⁴ fest: „Nach der herrschenden Auffassung des gemeinen Rechts ste-

¹⁴¹ Die Auslassungen (...) in der wörtlichen Wiedergabe aus dem Urteil stammen vom Verf. Sie beziehen sich auf den Kaufpreis und den Erwerb der Burg Doring (Dörning) durch den König. Aus dem vom Gericht gebrauchten Zitat wird nicht ersichtlich, dass sich die Formel „mit ihren sämtlichen Hoheitsrechten, Gerechtigkeiten und Zubehörten“ weder auf den Elbstrom, noch auf die Fährwe allein, sondern insgesamt auf die fünf Kirchspiele bezieht.

¹⁴² SHA (Fn. 1), 1928, S. 243, 244. Dann folgen weitere Darlegungen zu der nach dem Vergleich im Jahre 1694 erfolgten Rechtsbestätigung (siehe oben IV, 1.) und zur Veräußerung des Gutes See- steruhle im Jahre 1732 an die Grafen von Kielmanssegg (siehe oben II, 3. am Ende).

¹⁴³ SHA (Fn. 1), 1928, S. 244-245; und JW 1928, 2456-2457.

¹⁴⁴ O. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. I, 3. Aufl., 1893, genannt wird: § 64 II. 2. wo breit dargelegt wird: „Im Mittelalter fehlte es an festen Grundsätzen über den Unterschied von öffentlichen und Privatflüssen. An größeren Gewässern stand unzweifelhaft jedem der Gebrauch und die Benutzung ursprünglich offen; aber die Könige nahmen es als ihr Recht in Anspruch (Regal), über ihre Benutzung zu verfügen und einzelne Gerechtigkeiten an ihnen zu verleißen. Der Sachsenspiegel sagt von dem Wasser, welches strames (stromweise) fließt, daß in ihm jeder fischen und fähren darf, und unterscheidet davon die im Privateigentum befindlichen Gewässer (watern an wilder wage d.h. kleinere Flüsse und gegrahene Teiche). An einer genaueren Bestim- mung, welche Flüsse öffentlich und welche Privatflüsse seien, fehlt es während des Mittelalters, und es läßt sich nur aus der Vergleichung der sämtlichen Quellenstellen entnehmen, daß man die größeren Flüsse als öffentliche betrachtete. Dieser Auffassung entspricht es denn auch, daß die sogen. *Constitutio de regalibus* vom Jahre 1138 die größeren Gewässer (die Wasserstraßen) als regal bezeichnete: *flumina navigabilia et ex quibus flumi navigabilia* [siehe oben III, 1.]].

In Folge ihrer Regalität und der Neigung dem Staat willkürlich weitere Einnahmequellen zuzu- weisen, blieb die Benutzung der größeren Flüsse, nicht mehr Allen ohne Beschränkung gestat- tet. Es nahm der Staat die öffentlichen Flüsse unter seine Aufsicht, erhob für ihre Benutzung Abga- gen, Wasserzölle, und entzog einzelne Nutzungen (besonders die Fischerei) den Privaten ganz und zuletzt nur für die größeren Flüsse entwickelten Grundsätze auf kleinere übertragen. Demgemäß bezeichnen denn auch neue Partikularrechte und die Praxis als öffentlich die schiff- baren und flößbaren Flüsse, an denen der Staat die Benutzung Aller beaufsichtigt und durch seine Normen festen Schranken unterwirft.“

Ferner wird genannt: § 64 III, 1., wo es heißt: „Die öffentlichen Flüsse sind *res communes omnium* der Einheimischen, wie der Fremden, und zwar gilt diese Öffentlichkeit nicht bloß für das im Flußbett sich fortbewegende Wasser, sondern

den schiffbare Flüsse (einschließlich des Flußbettes) nicht im Privateigentum, auch nicht im Eigentum des Staates, sondern sind *res omnium communes*. Trotzdem ist anerkannt, daß durch landesherrliche Verteilung Eigentumsrechte am Flußbett zu einer Zeit, zu der dem Landesherrn noch die gesetzgebende Gewalt zustand, be- gründet werden konnten, und daß so begründete Rechte bis in die neueste Zeit fortbestanden“.¹⁴⁵ Deshalb berührte „der in der Zwischenzeit zur Anerkennung gelangte Grundsatz, daß das Flußbett schiffbarer Flüsse dem Rechtsverkehr entzo- gen sei“, nicht „das durch landesherrliche Verteilung begründete Eigentum“. Als Ergebnis wiederholt das Reichsgericht die Feststellung des Oberlandesgerichts Kiel, dass die Verteilung im Jahre 1494 „zu einem ewigen und unwiderruflichen Erbkauf“ erfolgt war und dass das Gut „als Erbe zu eigen gegeben“ war. Daraus folgte das Gericht, dass eine „Übertragung zu freiem Eigentum“ vorlag, „die als ewige und unwiderrufliche auch die Rechtsnachfolger des Landesherrn band“.¹⁴⁶

c) Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (1982)

In dem von dem Eigentümer der Güter Haseldorf und Haselau angestrengten Rechtsstreit führt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 10. September 1982¹⁴⁷ zunächst aus, dass im Jahre 1494 in Holstein noch das Sachsenpiegelrecht, „d.h. die deutschen Rechtsübertragungen“ gegolten haben. Dies leitet es in Anlehnung an Otto Köhler¹⁴⁸ ab aus dem Bordscholmer Vergleich von 1522, nach dem im *Herzogtum tho Holsten na ehren olden Gewanheit unde Statuten, ock na dem Sachsenpiegel gericht und geordelt werden*¹⁴⁹ sollte.¹⁴⁹ Das Gericht stellt sodann unter Berufung auf Rudolf Hübner¹⁵⁰ fest, dass dem deut- schen Recht „der Begriff der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Sache“ und die römisch-rechtlichen Vorstellungen von deren Verkehrsunfähigkeit und Verkehrs- beschränktheit fremd waren¹⁵¹. Wiederrum unter Hinweis auf Hübner¹⁵² wird an- schließend konstatiert, dass die öffentlichen Flüsse „ursprünglich als im Eigentum

auch für das Bett selbst; denn die allgemein zulässige öffentliche Benutzung des in ihm enthalte- nen Wassers bringt, nach gemeinem Recht, auch die Öffentlichkeit des Flußbettes mit sich.

Dabei ist auch nach gemeinem Recht der Staat nicht als Eigentümer des Flußbettes anzusehen. Anders steht es aber nach einer Anzahl von Partikularrechten, welche zufolge der Herrschaft, welcher der Staat über die öffentlichen Flüsse ausübt und zufolge seiner Regelung des öffentli- chen Gebrauchs Staatseigentum annehmen, und zum Teil auch die Konsequenz aus demselben ziehen, daß die sich in dem öffentlichen Fluß bildenden Inseln und das verlassene Flußbett nicht den Ufereigentümern, sondern dem Fiskus gehören.“

¹⁴⁵ Für die zuletzt gemachte Aussage beruft sich das Reichsgericht auf RGZ 52, S. 381; 80, S. 369. Vgl. auch RG JW 1909, S. 509 (Nr. 43).

¹⁴⁶ SHA (Fn. 1), 1928, S. 243; JW 1928, 2457.

¹⁴⁷ Az.: 13 U 58/80 / 79 O 329/79, unveröffentlicht.

¹⁴⁸ O. Köhler, Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht, 2. Aufl. 1923, S. 19.

¹⁴⁹ Bordscholmer Vergleich vom 10. August 1522, Systematische Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen annoch gültigen Verordnungen und Verfügungen, Bd. I, Kiel 1827, S. 69.

¹⁵⁰ R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1930, § 26, S. 185 f. Vgl. die Wiedergabe in Fn. 140.

¹⁵¹ Dabei nahm das Hanseat. OLG auch Bezug auf die Urteile des OLG Kiel und des RG in dem vom Eigentümer des Gutes Seesteruhle 1927/28 geführten Prozess (siehe oben VII, 1. a) und b).

¹⁵² Hübner (Fn. 150), § 40 I. 1. a., S. 298 f. Vgl. die Wiedergabe in Fn. 140.

aller stehend angesehen“ wurden und dass „das alte Volkseigentum mit Erstarfung des Königums nach und nach durch die Vorstellung des Eigentums des Königs als Repräsentanten des Volkes verdrängt“ wurde, „bis sich mit dem Erstarken der Territorialgewalten dieses Eigentums mehr und mehr die landesherrlichen Gewaltten bemächtigten“. Daraus folgert das Gericht unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts in dem vom Eigentümer des Gutes Seestermühle geführten Prozess¹⁵³, dass „der Landesherr zur Verfügung über die dem Gemeingebrauch unterliegenden Sachen berechtigt“ war.

Zum Inhalt des 1494 vom Dänischen König getätigten Erbkaufes stellt das Gericht fest: „Daß Hans von Ahlefeldt Eigentum auch am Elbstrom eingeräumt werden sollte, ergibt sich unmittelbar aus der Urkunde, wonach die *Burg Haseldorf* ... mit *allen unseren Erbgütern ... innerhalb und außerhalb des Deichs belegen, mit dem Elbstrom und der dazugehörigen Fährre ...* übertragen wurde“¹⁵⁴. Weiterhin wird die Feststellung getroffen, dass aus der Urkunde selbst Ferner zu entnehmen ist, „daß es sich bei den Rechtseinräumungen zumindest teilweise auch um landesherrliche Verleihungen, d.h. „gesetzgeberische“ Akte des Landesherren“ handelte. „Für die Annahme auch eines landesherrlichen Aktes spricht die Übertragung unbeschränkter Gerichtsbarkeit“¹⁵⁵ und vor allem die Zusage des Schutzes gegen Angriffe fremder Herrn und Städte“. Schließlich geht das Gericht auf den Umstand ein, dass der Kaufbrief ausdrücklich von der Übertragung ausnimmt: „*Prinamendienste und was das ganze Land tut nach freien vorgebrachten Entschlüssen und reiflichen Überlegungen mit Wissen und Genehmigung aller derjenigen, deren Genehmigung von rechts wegen dazu gehört*“ (siehe Anhang I). Daraus wird gefolgert, „daß es bei allem Rechtsakt auch um die Ausübung der landesherrlichen Gewalt ging“. Nach allem stellt sich für das Oberlandesgericht „die Urkunde aus dem Jahre 1494 als eine Zusammenfassung von privater Rechtsübertragung und landesherrlicher Verleihung dar“.

2. Die positivistische Bewertung des Rechtserwerbs durch die Gerichte

In der Gesamtschau betrachtet ist es besonders auffallend, dass die Gerichte im 20. Jahrhundert keine Zweifel haben, dass im Jahre 1494 auch eine Übergangung der Elbe erfolgt ist. Sie leiten dies allein aus der Formulierung im Erbkaufbrief ab, dass die Burg Haseldorf mit den dazugehörigen fünf Kirchspielen, binnen und außerhalb des Deichs belegen, mit dem Elbstrom und Vehrre dartho gehörende, übertragen wird. Die Richter im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts waren in diesem Punkte wesentlich zurückhaltender. Für sie schied eine Eigentumsübertragung des Flusses von vornherein aus und sie hielten nur die Übertragung einzelner Gerechtigkeiten für gegeben. Sicherlich standen sie dabei unter dem Einfluss der herrschenden Auffassung, dass an öffentlichen Flüssen allgemeiner Gemeingebrauch besteht

und der Staat nur ein Regal ausübt, aber keine Eigentumsrechte innehat¹⁵⁶. Daneben dürften sie aber auf Grund der intensiven Kenntnis der unvollständig oder gar nicht kodifizierten Partikularrechte in Schleswig und Holstein wesentlich gebührender in der Auslegung älterer Rechtstexte und -urkunden gewesen sein.

Die Richter des 20. Jahrhunderts dürften obendrein geprägt gewesen sein von der Enteignungsrechtsprechung des Reichsgerichts, zum Beispiel beim Umgang mit dem Grundvermögen der fürstlichen Häuser¹⁵⁷. Dadurch könnten sie sich aufgerufen gefühlt haben, die Rolle als Hüter des Privateigentums besonders ernst zu nehmen. Diese Einstellung könnte unbewusst dazu geführt haben, bei der Feststellung eines in historischer Zeit eingetretenen Eigentumsverlustes formal vorzugehen und vorrangig auf den Wortlaut von Verträgen abzustellen. Dies wiederum könnte Anlass gewesen sein, die Untersuchung der konkreten sachlichen Gegebenheiten so- wie die Frage nach dem Sinn und Zweck einer Rechtsübertragung in den Hintergrund treten zu lassen. Dieser Tendenz ist dann ein halbes Jahrhundert später das Hansatische Oberlandesgericht gefolgt.

Charakteristisch ist jedenfalls für die drei Urteile aus dem 20. Jahrhundert, dass sich die Richter auf die Feststellung des objektiven Rechts konzentrierten. Sie fragen, ob öffentliche Flüsse im Jahre 1494 zu den res extra commercium gerechnet wurden. Sie prüfen, ob der Landesherr als Eigentümer angesehen wurde und ob er zu Eigentumsübertragungen befugt war. Die Urteile erschöpften sich weitgehend in der Klärung dieser – ohne Zweifel vorrangig feststellungsbedürftigen – objektiv-rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie vernachlässigen darüber ein wenig die Untersuchung der äußeren Umstände des Rechtsaktes und der konkreten Rechtsvorstellungen der an der Rechtsübertragung beteiligten und von ihr betroffenen Personen.

VIII. Ausklang: Der Erwerb des Jagdrechts im Jahre 1494 als eigenständiges Recht

Die hier vorgenommene Interpretation des Erbkaufbriefes von 1494 kommt zu dem Ergebnis, dass keine Übergangung des Elbstromes an Hans von Ahlefeldt beabsichtigt war und vorgenommen wurde. Zumindest bestehen erhebliche Zweifel an einer Eigentumsübertragung der Elbe und ihres Flussbettes. Dieses Ergebnis führt nun nicht dazu, dass die Urteile von 1927/28 und 1982 Fehlentscheidungen sein müssen. Dieser Befund hat nur zur Folge, dass die von den klagenden Gutsbesitzern beanspruchte Jagdausübungsbefugnis nicht mehr auf ein Eigentum am Strom gestützt werden kann. Nimmehr ist der Umstand zu würdigen, dass Hans von Ahlefeldt 1494 von König Johann das Recht zum Fischfang und zur Jagd auf der Elbe übertragen erhalten hat. Dieses Jagdrecht ist bis ins 19. Jahrhundert unangestastet geblieben und durch die Jagdverordnung für die Prälaten und die Ritter-

¹⁵³ Siehe oben VII. 1. b).

¹⁵⁴ Auslassungen im Originaltext.

¹⁵⁵ Dazu bezieht sich das Gericht auf das Urteil des OLG Kiel in dem Prozess des Eigentümers des Gutes Seestermühle. Siehe oben VII. 1. a).

¹⁵⁶ Siehe oben VI. 3. a). Vgl.: auch *Stobbe* (Fn. 144), Bd. I, § 64 III. Vgl. die Wiedergabe in Fn. 144.

¹⁵⁷ RGZ 103, 200; 111, 123. Siehe im Übrigen: *Kraut Wolfgang Nörr*, Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik, 1988, S. 77 ff., 78 f.

schaft, vom 27. Dezember 1799¹⁵⁸, durch das Provisorische Jagdgesetz für das Herzogtum Holstein, vom 5. Juli 1851¹⁵⁹, und durch die Jagdverordnung für das Herzogtum Holstein, vom 15. Dezember 1853¹⁶⁰, geschützt worden. Das Preussische Gesetz vom 1. März 1873¹⁶¹ und ebenso die Jagdordnung vom 17. Juli 1907¹⁶² besiegeln die Gründung eines Jagdrechts als beschränktes dingliches Recht. Diese Bestimmungen über die Jagdberechtigung auf Grund des Privatigentums galten aber nur für Liegenschaften, nicht für das Jagdrecht an öffentlichen Flüssen. Die Jagdausübung an diesen wurde in den Gebieten der früheren Herzogtümer Schleswig und Holstein bis zum preussischen Wassergesetz von 1913¹⁶³ – in der Regel vom Allgemeinen Gebrauch umfasst¹⁶⁴. Dieses allgemeine Jagdrecht konnte jedoch durch erworbene Sonderrechte aufgehoben werden.¹⁶⁵ Eine derartige im Jahre 1494 eingeräumte und (gem. I. § 2, Buchstabe c, Satz 1 Wasserstraßenvertrag von 1921¹⁶⁶) bis in die Gegenwart fortbestehende Sonderberechtigung der Gutsbesitzer von Seestermlühe sowie von Haseldorf und Häselau zur Jagdausübung an der Niederelbe könnte gegeben sein. Das näher zu untersuchen, soll jedoch nicht mehr Gegenstand des heutigen Beitrages sein.

Anhang I

Erbkaufvertrag zwischen König Johann I. von Dänemark, Herzog von Schleswig und von Holstein und Hans v. Ahlefeldt über die Burg Haseldorf aus dem Jahre 1494¹

Wy, Johann van Gottes Gnaden tho Denemerk, Norwegen, der Wenden und Gohten König, gekohren tho Schweden, Hartog tho Schlewig, ock Hartog tho Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff tho Oldenborg und Delmenhorst, bekennen und betügen apenbahr vor Uns und Unsere Erven, Nakömmlinge und allen denjenen, den disse nageschretere Stücke und Articuln thokamen in dissen und kamenden Tyden:

Dat Wy dem gesturgen Herrn Hanß von Ahlefelden, Riddern, Unserm Rade und leven Gertuen, Benedicti Sohn, und synen Erven, tho enen ewigen Artfkope unse Borg Haseldorpe, uppe dissen Syden der Elven im Stiffe tho Bremen belegen, unwedderroplicken mit allen unsern erwicken Gödern dartho belegen, nemblicker:

Dat Carspel Bithorst, dat Carspel Haseldorpe, dat Carspel Haselaue, dat Carspel thom Kollmar und dat Carspel thom Niendörpe, binnen und buten Diëks belegen, mit dem Elvestrom und Vehre dartho gehörende, mit allen unde ylickken eren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Nütungen und Thobehöringe, Dieken, Hölungen, Ackern, Wäsen, Weyden, Wäsen, Möhlen, Watern, Waterschlägen, drögen und Pachten, Lansten [Landassen], Lüden unde Undersatten, iahrlickken Zinsen, Renten, naden unde Hofdeansten, Broecken, mit allen Gerichts, mittels, höchet und siders, an Haß und Hand, Fischereyen, Diecken [Teichen], Graven, Werten unde Strömen und Jagd, in allem Mate und an allen Enden, als Unse selige Herr Vader vorhen unde Wy nu, nachdem he de gewerde? fry is, in Unsern erwicken wahren Gode beithero gebrieket und in rowlickke Besittung beseten hebben, nichts darin tho vergertende, buten tho beschedende, oder in einiger Macht darin tho beholdende, nithgenamen fryen Manddeust, unde wat dat gemene Land deit, mit fryen wohl bedachtem Mode, ryen Rade, mit Mederede² unde Vultport aller derjenen, der Vultport mit Rechte dartho geböhren möchte, by dem obgemelden Herrn Hanß von Ahlefelde, Riddern, und synen Erven, desser und tho ewigen Tyden erflickken tho blivende, vor drytyng dusent hüßisch Mark, in Afköring der Bethalinge syner erwicken Borg Dorningen, de Uns van demselven Herrn Hanß bethalit, gantzlick entrichtet und avergantwordet sind worden tho goder Nöge; tho enen ewigen unwedderroplickken Ervkope recht unde redlickken verkofft, ernstlickken vereyniget,

158 Verordnung über die Prälaten und Ritterschaft, nebst den Besitzern der adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowohl überhaupt als insonderheit in Ansehung der sogenannten Mankgüter, zustehenden Jagdberechtigunge, vom 27.12.1799. Chronologische Sammlung der im Jahre 1799 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kiel 1800, S. 78 ff. – Vgl. auch: Ulrich Lange, Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinischen Stände 1588–1675, 1980, S. 67–84; Hubertus Hiller, Untertanen und obrigkeitliche Jagd, 1992, S. 19–33; siehe ferner: Hans Wilhelm Eckardt, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik, 1976, S. 37–76; Christian Ludwig Sieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse am Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit, Leipzig, 1832 (ND 1974), S. 208 ff., 236 ff., 249 ff.

159 SHA (Fn. 1), 1851, S. 249 (insb. § 1). – Vgl. auch: Kohl (Fn. 5), S. 179–252, 261; Eckardt (Fn. 158), S. 232 ff.

160 Verordnung für das Herzogthum Holstein, betr. einige nähere Bestimmungen in Ansehung der Ausübung des Jagdrechts, vom 15.12.1853, insbesondere Präambel und § 1. SHA (Fn. 1), 1854, S. 17 ff.

161 Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurländisch Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1.3.1873, pr. GS 1873, Nr. 8092, S. 27 ff.

162 Siehe oben unter I. 1.

163 Siehe oben unter I. Vgl.: A. Born, Die Preussischen Jagdgesetze in ihrer geltenden Fassung, 1923, § 2, Bem. 1.

164 Siehe SHA (Fn. 1), 1879, S. 347–350. Vgl. für die Zeit nach 1913: SHA 1921, S. 69 ff., 1927, S. 106 ff.

165 Siehe SHA (Fn. 1), 1879, S. 349, 1927, S. 109, 110. – Zum Verhältnis von Allgemeingebrauch und Sondernutzungsrechten an öffentlichen Flüssen in Schleswig-Holstein siehe auch: SHA 1879, S. 345 ff., 1871, 73 ff.; ferner: Köhler (Fn. 148), § 37 IV. 4., (S. 389 f.). – Vgl. auch: Holz/Krenz/Schlegelberger, Das Preussische Wassergesetz, Bd. I, 3. u. 4. Aufl., 1927, § 7 Bem. II (S. 87), für Hannover.

166 Siehe oben unter I. 3.

1 Johann Fritsch Nooth (Hrsg.), *Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein*, I. Bd., 6. St., Hamburg 1745, 1748, S. 596–602. Ebensov: *P.F.C. Mathiassen*, Die Holsteinischen adlichen Marschgräber Seestermlühe, Groß- und Klein-Collmar, Altona 1836, Beilage Nr. I, S. 205–207.

Textabweichungen sind in den Fußnoten dokumentiert. Dabei wurde der wahrscheinlich richtigere Lesart der Vorzug gegeben.

2 Bei Nooth: *gegewerde*.

3 Bei Mathiassen: *Wedere*.

opgedragen und verlaten hebben sothane Borg Haseldorpe, unde alle Unse erwlike Göder dartho gelegen, den obgenannten Herrn Hanssen von Ahlefelden unde synen Erven effte Nakömlinge, nichts egenes edder fries darin tho beholdende.

Wy, Unse Erven und Nakömlinge willen ock und schölen den obgenanten Herrn Hanß von Ahlefelden und synen Erven, sothane Borg tho Haseldorpe in allen iegliken eren Gerechtigkeiten, Thobehöringe, unde in allen eren vorgeschrevenen Gödern recht wehrende syn, se quit und fry wehren unde entfryen van jedermans Thospracke effte Insage, de mit Recht darup sprecken mochte, in enigen thokammen den Tyden, se syn geestlike effte weltlike.

Unde effte Herr Hanß edder syne Erven darinne in enige Schaden queme, dat Gott verbede, da schölen Wy, Unse Erven unde Nakömlinge verpflichtet syn, se darinne tho entheven und ganzlick schadloß tho holden, besonders allerley Insage, geestlike effte weltlike Rechts Behelphinge.

Unde setten den ock genanten Herrn Hanß und syne Erven in de Borg Haseldorp, unde alle andere haven geschrevene Göder, wo de met und dartho belegen sint, in de rowlike Besittung und Gebrukinge, dem vorgeschrevenen Herrn Hanssen und synen Erven dissen gegenwertigen Kopebref tho vernyende, wo yaken se des van Uns begehrende syn.

Und effter dar den enige Versüm inne were, wille Wy, Unse Erven und Nakömlinge, den vorgeschrevenen Herrn Hanß von Ahlefelden und syne Erven gerne verreden edder vertreden. Ock effte deselve Kopebref vormeme⁴ höder (?)⁵ edder sonst andre Höder (?)⁶ krece, dat Gott vor sy, schall idt Uns und Unsen Erven und Nakömlingen nicht frantlick und Einrede, und synen Erven nicht schadlick syn. Were idt Sake, dat de vorbenande Herr Hanß van Ahlefelde edder syne Erven tho enige *unwillen edder veyde queme mit frömbden Here edder Städen, so willen und schölen Wy, Unse Erve und Nakömlinge*, se by der Borg beholden unde gelick andern Unser Landes tho Holsteen riddersmatigen Manne verdedigen und verbididen tho Recht und beschermen⁸.

Ock verlawen unde tholaten Wy vor Uns, unse Erven unde Nakömlinge, dat de obgenante Herr Hanß und syne Erven, wann er ihnen dat geleyet edder van nödden syn wird, van dem Römischen Kayser, uih Kayserlicker Macht, dissen Bref na allen und iegliken synen Puncten und Articuln beständigen unde confirmeren mögen laten ungehinderi.

Alles ohne Argelist, Hülperede und Gefehrd.

Deß tho merer Tügniß und Verwaringe hebben Wy vor Uns, Unse Erven und Nakömlinge Unser Secret witticken an dissen Brev hängen laten. Und Wy: Claß Krummedieck⁹, Ridder, Benedictus und Jürgen von Ahlefelden, Gebrödere tho

4 Bei Noodr: wärme (?).

5 Bei Noodr: höhlen (?).

6 Bei Noodr: hölle (?).

7 Fehlt bei Noodr.

8 Bei Noodr: verschreven.

9 Bei Noodr: Cadendieck.

Das Förwirken mittelalterlicher Rechtsübertragungen in der Gegenwart

Seegarden, und Hanß Pogwisch, Hennings Sohn, nachdeme wy mede an und aver dissen Handel gewesen und alles gehöret hebben, unse Insegel op des upgenanten Unser allergrößten Herrn des Königes Secret vor Wytlichkeit mede an dissen Bref laten hangen, de gegeben is na Christ Unses Herrn Gebohrt 1494 Jahr, tho Aisenborg¹⁰, am Donnerstage nah Simonis und Judae, der hiltigen Apostel [28. Oktober].

10 In einer Übertragung der Urkunde nach dem Original in die hochdeutsche Sprache von Prof. Dr. Mensing in Kiel aus dem Jahre 1921, die allerdings nicht frei von Lesefehlern ist: Flansburg. So auch: N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. I, Altona, 1825, S. 56 Fn. 29.

Anhang II

Pfandbrief für Wulf und Bertram Pogwisch über Haseldorf.
Segeberg 18. October 1470¹¹

Wii Cristiern etc. don wittlick bekemen unde betugen apenbare vor alszwerne in desseme unsene breve, dat wii vor uns, unse erven unde nakomelinge rechter Wittliker schult schuldich sin den duchtigen unsen leven getruwen Wulve unde Bertramne Poggewisschen, Hanses sone, unde eren rechten erven twelftusent Luth. marck also to Lubeke unde Hamborch genge unde gewe sin unde dar eyn islick gudman deme anderen vil mede don mach ime lande to Holsten sunder hote pennynge kleyne geldt unde alle sware. Vor alle dessen vorgescreven summen vopanden noch gegenwordigen in craftt unde redeliken unde vopandet, vorseiten unde rade unde wolbedachte me mode unde vrigeme willen vor uns, unse erven unde nakomelinge unde eneme jewelken de des mochte to donde hebben nu effte in lokomenden tiden den vorben. unsen leven getruwen Wulffe unde Bertram Poggewisschen unde eren rechten erven. unde vorhaten unde hatten en to eneme rechten bruckliken pande unse slot Haseldorpe mit der molen unde kerspelle dar sulves, mit deme kerspelle Haselouwe, mit deme kerspelle Bischorst, Culmer, Asfler unde mit deme Nigendorpe, bediiket unde unbediiket id sy to watter offte to lande, van wonheytt effte van rechte, also id in siner endschede begrepen is unde ghewesen unde begrepen synt, mit allen tobehoringen unde herlicheyden, vrigheyden, rente unde opkome, id sy van schatte, tegeden unde densigelde effte van visscherie, [...] ¹² vriest hebben in besittinge hat unde beseten, dar niches buten bescheyden ane gestilke lehnware, vrigmanne dienst unde wes dat meyne landt deyrt. Unde weret dat den vorben. unsen leven getruwen Wulffe unde Bertramne effte eren erven dat vorsecreven slot affghewunnen, affgedungen effte entweldiget worde, dat god nicht en wille, in welker wise dat schude edder van weine, effte in watters noden vorginge, dat god affkere, jegen der vorben. Wulffes unde Bertramnes effte erer erven willen, so scholen wii Cristiern etc. koning erben. unde unse erven effte nakomelinge den vakeben. Wulffe unde Bertramne effte eren erven dat vorben. slot Haseldorpe mit allen sinen tobehoringen uppe unse egene kost, teringe unde eventur in ere unde erer erven hebbende were unde rouwelike besittinge wedder schicken bynnen deme jare, unde Wulffe [unde] Bertramne unde eren erven allen schaden vorboten, den se der wegen genomen edder geleden hebben, tor noge wol betalen tome negesten tokomende sunte Merten, edder ock den hovetstolt vorsecreven tome sulven sunte Merten sunder eren schaden to erer noge unde to dancke wol betalen in gudeme

Das Fortwirken mittelalterlicher Rechtsbetrugungen in der Gegenwart

graven gelde unde schillingeren tome Kyle edder opp ener anderen sekeren stede bynnen deme lande to Holsten, dar id Wulffe [unde] Bertramne effte eren erven best bequeme is, ere geldt to borende, unde dar id en unentferret blive, sunder insage effte behelpinge unde ane alle geferde. Ock scholen desse vorben. Wulff unde Bertram Poggewisch effte ere eren dat vorben. slot Haseldorpe mit alle sinen tobehoringen nicht vorbreken effte vorwercken konen, de wile wii den vorgantien Wulffe unde Bertram effte eren erven dat vakenscreven slot Haseldorpe nicht affgeloset unde ere geldt weddergeven hebben na inhalde unde lude desse unses breves, men wii scholen unde willen ene dar ane alle dingk tome besten keren unde duden, unde helpen en, dat vorsecreven slot mit alle sinen tobehoringen, benomet unde unbenomet, beschermen, vorgegedingen unde vorbidden vor alle de jennen de dar op spreken mochten. Wii, unse erven unde nakomelinge scholen unde willen en ock nicht affslan ime hovetstole, wesz se van deme gantien slotte effte guderten opboren effte netende werden. Wann er wii, unse erven effte nakomelinge dat vorben. slot mit synen tobehoringen wedder losen willen, so mogen wii, unse erven effte nakomelinge den vilgantien Wulve unde Bertramne effte eren erven de losinge sulven vorkundungen mit unsene apene besegelden breve in den achtgedagen der hilgen drier koninge, unde denne to den negesten achtgedagen der hiligen drier koninge dar negest volgende scholen unde willen wii, unse erven effte nakomelinge den vorben. Wulffe unde Bertram unde eren erven den vorben. summen geldes also Xlīm Luth. marck penninge wol to dancke unde tor noge in eneme summen betalen unde entrichten unvortogert bynnen deme Kyle sunder der vorg. Wulffes unde Bertramnes effte erer eren schaden, edder in ener anderen sekeren stede ime lande to Holsten, dar id Wulffe unde Bertramne effte eren eren unentferret blive unde dar id en behegelik is, ere gelt op to borende. Ock schal dat vorben. slot unse apene huz wesen in allen unsen noden, doch Wulffe unde Bertramne effte eren eren to nenne me vorfange effte schaden. Wes ock de vilgantie Wulff unde Bertram effte eren in unsene slotte Haseldorpe unde molen dar sulves vorbuwet hebben unde vorbuwende werden, mogen se unde ere eren uns, unsen eren unde nakomeligen rekenen, dat scholen wii, unse erven effte nakomelinge en, eren eren betalen unde weddergeven mit deme bovenscreven hovetsummen, unde dat schal stan to irkantisise twier unser redere unde twier erer frunde. Alle desse vorsecreven puncte stücke unde articule samptlick unde besunderen laven wii Cristiern koningk etc. ergant vor uns, unse erven unde nakomelinge etc. in forma solita; datum Segeberge ame dage sancti Luce ewangeliste anno etc. LXX o.

¹¹ Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Viertes Band: Registrum König Christian des Ersten, hrsg. von Georg Hille, Kiel 1875, Nr. 127 (S. 195-197).
¹² An dieser Stelle könnte, worauf die folgenden Worte einen Hinweis enthalten könnten, die Gerichtsbarkeit als Zubehör des Pfandobjekts ausgeschlossen sein.

Synoptische Gegenüberstellung

I. Erbkauvertrag mit Hans v. Ahlefeldt über die Burg Haseldorf von 1494 (Auszug)

[1] Dat Wy dem gestrengen Herrn Hanß von Ahlefelden, Riddern, ... und synen Erven, tho enen ewigen Arffkope unse Borg Haseldorpe, uppe dissen Syden der Elven im Stiffe tho Bremen belegen, unwedderropelicken mit allen unsern erwlickten Göddern dartho belegen, nemblicken:

[2] Dat Carspel Bihorst, dat Carspel Haseldorpe, dat Carspel Haselaue, dat Carspel thom Kollmar und dat Carspel thom Niendörpe,

[3] binnen und buten Dieks belegen,

[4] mit dem Elwestrom und Vehre dartho gehörende,

[5] mit allen unde iglicken eren Herrhickkeiten und Gerechtigkeiten, Nüttingen und Thobehöringe, Dieken, Höltingen, Ackern, Wischen, Weyden, Wasen, Mühlen, Watern, Waterschlägen, drögen und natten, Lansten [Landassen], Liden unde Undersatten, iahrlicken Zinsen, Renten, Pachten unde Hofdeensten, Broecken, mit allen Gerichte, mittels, höchst und sidest, an Halb und Hand, Fischeren, Diecken [Teichen], Graven, Wettern unde Strömen und Jagd.

II. Pfandbrief für Wulf und Bertram Pogwisch über das Schloss Haseldorf von 1470 (Auszug)

[1] Vor alle dessen vorgescreven summen penninge [zwelffdusent Lub mark] hebben wi vorsettet recht unde redelicken unde vorpandet, vorsetten unde vordanden noch gegenwordigen in craft unde macht desses unses breves ... den vorben. unsen leven getruwen Wulffe unde Bertram Poggewisschen unde eren rechten erven unde vorlaten unde laten en to eneme rechten bruckeliken pande

unse slot Haseldorppe

[2] mit der molen unde kerspele dar sulves, mit deme kerspele Haselouwe, mit deme kerspele Bisthorst, Culmer, Asfler unde mit deme Nigendorppe,

3] bedincket unde unbedincket,

[4] id sy to water offte to lande, van wonheyt effte van rechte, also id in siner endeschede begrepen is unde gheswesen hefft.

[5] Dit vorscreven slot, molen unde gudere, also de in eren endescheden belegen unde begrepen synt, mit allen toboringen unde herlicheyden, vrigheyden, rente unde opkome, id sy van scharre, tegeden unde denstgelde effte van visscherie, [...], dat hogeste mit demesidesten,

Das Fortwirken mittelalterlicher Rechtsübertragungen in der Gegenwart

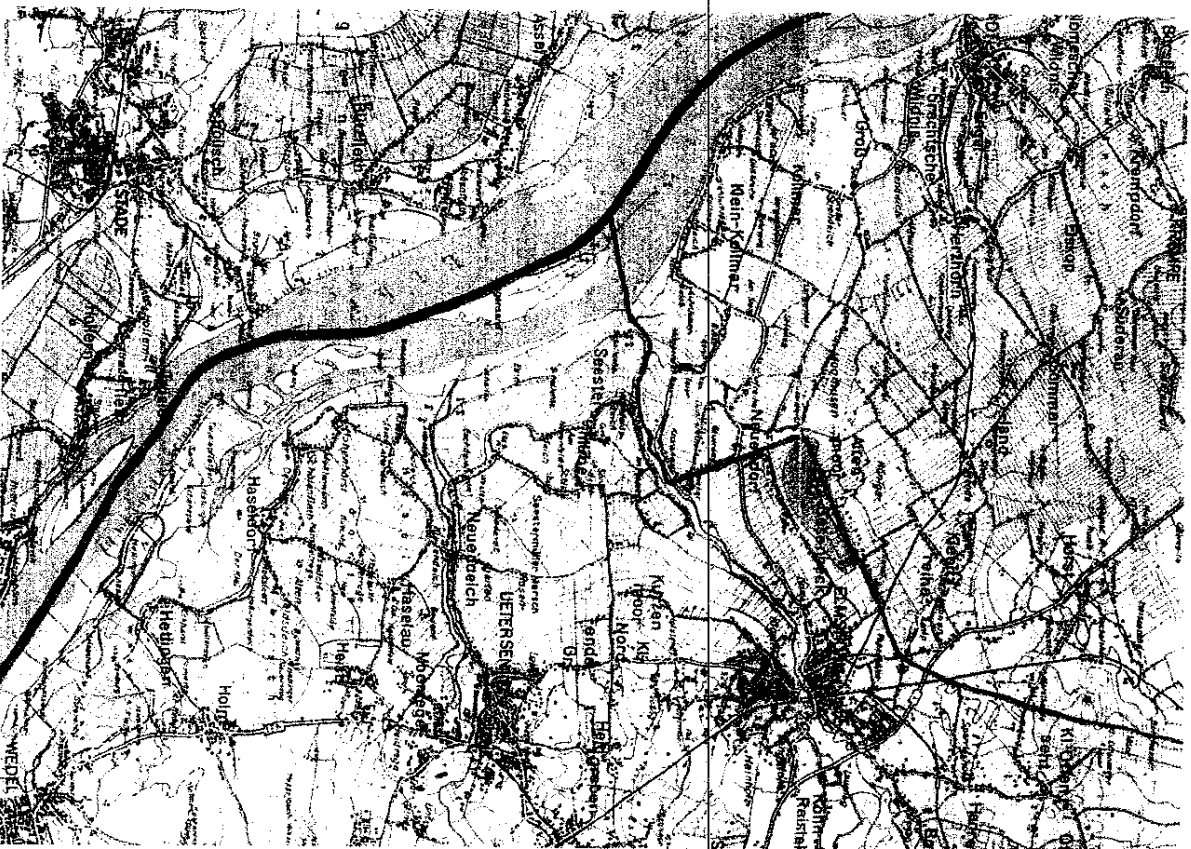
in allen Mate und an allen Enden, als Unse selige Herr Vader vorhen unde Wy nu, nachdem he de gewerde fry is, in Unserm erwlickten wahren Gode bethero geburket und in rowlicke Besittung beseten hebben,

nichts darin tho vergetende, buten tho beschedende, oder in einiger Macht darin tho beholdende, unghenamen fryen Manndeent, unde wat dat gemene Land deit,

[6] ... vor dryttig dusent libbisch Mark, ... tho enen ewigen unwedderropelicken Erwkope recht unde redlicken verkofft, ernstlicken veraignet, opgedragen und verlaten hebben sothane Borg Haseldorpe, unde alle Unse erwlickte Göder dartho gelegen

also unse zelige ohne herrogh Alff unde wi na je vriest hebben in besittunge hat unde beseten,

dar nichts buten bescheyden ane geistlike lennware, vrigmanne denst unde wes dat meyne landt deyt.



PIA LETTO-VANAMO

Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte

– Eine finnische Variante zum Thema –

I. Einführung

Im Folgenden werde ich recht allgemein den Status und die Rolle der Rechtsgeschichte in Finnland beschreiben. Dabei geht es um den Versuch, die Frage zu beantworten, warum sich das Studentnach Rechtsgeschichte – anders als in vielen anderen Ländern – nicht in einer Krise befindet. Dafür wird es nötig sein, auch auf Entwicklungstendenzen der Juristenausbildung und der Rechtswissenschaft einzugehen.

II. Die beliebten Historiker

Finnland gehört gemeinsam mit den übrigen nordischen Ländern zu den Staaten, in denen es möglich ist, Rechtshistoriker zu werden, ohne Qualifikationen im geltenden Recht zu besitzen. Daher ist es nicht ungewöhnlich, dass die (ordentlichen) Professoren der Rechtsgeschichte kein Examen in Jura haben. In Schweden sind heute zwei von drei Professoren der Rechtsgeschichte Nicht-Juristen. In den Jahren 1967–1995 waren die Inhaber des Lehrstuhls in der juristischen Fakultät in Helsinki Doktoren der Philosophie. Die Identität eines Rechtshistorikers deckt sich insofern mehr mit der Identität eines Historikers als mit der eines Rechtswissenschaftlers.

Für Finnland ist es typisch, dass Geschichte und Historiker seit jeher sehr beliebt sind. Noch heute ist es üblich und legitim, auf gemeinsame nordische, „bäuerlich-demokratische“ Traditionen hinzuweisen. Die Anzahl der verkauften populär-historischen Werke und Memoiren ist stets sehr hoch, besonders was die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts betrifft. Als Historiker wird man recht leicht bekannt und berüchtigt und noch immer sind bei jungen Leuten – besonders bei denen aus schwedischsprachigen Familien – Universitätsstudien in den Geschichtswissenschaften beliebt. Selbst in tagespolitischen Debatten sind Kommentare der Historiker gefragt und Rechtshistoriker gern in rechtspolitischen Diskussionen gesehen.

Seit etwa 10 Jahren erlebt man in den nordischen Ländern einen „Boom“ der Gerichtsbücherforschung. Besonders die jüngeren Historiker mit sozialhistorischer Orientierung haben ein großes Interesse an den in lokalen Gerichtsverfahren entstandenen Materialien, vor allem die Anhänger der historischen Kriminologie sowie der sog. Mikrohistorie. In diesem Kontext ist die Rolle der Rechtshistoriker dagegen eher bescheiden geblieben. Das Interesse beschränkt sich oft nur auf Institutionsgeschichte oder politische Geschichte. Jedemfalls sei die Frage erlaubt, ob wir im Norden heutzutage mehr vom Recht oder das Recht besser verstehen als noch